



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)

Bericht zum Vorentwurf

August 2011

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3
Allgemeiner Teil	5
1 Reformgeschichte	5
1.1 Bestrebungen zur Revision des Haftpflichtrechts	5
1.2 Wiederaufnahme der Revision des Haftpflichtrechts?	5
1.3 Erarbeitung des Vorentwurfs zur Revision des Verjährungsrechts	6
2 Geltendes Verjährungsrecht	6
2.1 Begriff, Zweck und Gegenstand der Verjährung	6
2.2 Gesetzliches System	7
2.3 Mängel des geltenden Verjährungsrechts	8
2.3.1 Keine einheitliche Ordnung	8
2.3.2 Zu kurze Verjährungsfristen im ausservertraglichen Haftpflichtrecht	9
2.3.3 Unklare Rechtslage in vielen Detailfragen	9
a) Fristbeginn bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen	9
b) Rechtsfiguren zwischen Vertrag und Delikt	10
c) Verjährungsabrede und Verjährungsverzicht	10
d) Solidarschuld und Regressforderung	11
e) Ansprüche der Angehörigen des direktgeschädigten Vertragspartners	12
f) Verhältnis der zivilrechtlichen Verjährungsfrist einer Forderung aus strafbarer Handlung zu deren strafrechtlichen Verjährungsfrist	12
2.3.4 Fazit	13
3 Rechtsvergleich und internationales Recht	14
3.1 Rechtsvergleich	14
3.2 Internationales Recht	15
3.2.1 Modellregelwerke	15
a) Principles of European Contract Law (PECL)	15
b) Draft Common Frame of Reference (DCFR)	16
c) Unidroit Principles of International Commercial Contracts (PICC)	16
3.2.2 Verjährungsübereinkommen (VerjÜbk)	16
3.2.3 Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 174)	17
4 Kernpunkte des Vorentwurfs	17
4.1 Vereinheitlichung des gesamten Verjährungsrechts	17
4.2 Konzept der doppelten Fristen	18
4.3 Verlängerung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht	19
4.4 Besonderer Fristbeginn bei Schadenersatzansprüchen	20
4.5 Abänderbarkeit der Verjährungsfristen	21
4.6 Abschaffung der ausserordentlichen Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen	21
4.7 Keine Revision der Solidarschuld	22
Besonderer Teil: Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	23
1 Das allgemeine Verjährungsrecht des Obligationenrechts	23
2 Weitere Bestimmungen des Obligationenrechts	32
3 Änderung bisherigen Rechts	39
Literaturverzeichnis	57

Übersicht

Das geltende Recht enthält keine einheitliche Ordnung der Verjährung. Die allgemeinen Bestimmungen sind zwar in den Artikeln 127 bis 142 OR geregelt. Daneben bestehen aber zahlreiche Sonderbestimmungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen. Oft führen diese Sonderregelungen zu unterschiedlichen Rechtsfolgen, für die es keinen überzeugenden Grund gibt. Das Verjährungsrecht ist entsprechend kompliziert und heterogen. Sodann werden die heute geltenden Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht als zu kurz erachtet. Schliesslich bestehen unzählige Streitfragen, die zu einer grossen Unsicherheit führen. Eine umfassende Revision des Verjährungsrechts ist daher seit langem geboten.

Die zentralen Revisionsanliegen sind die Vereinheitlichung des Verjährungsrechts, die Verlängerung der Verjährungsfristen und die Beseitigung von Unsicherheiten. Dazu sollen das vertragliche und bereicherungsrechtliche Verjährungsregime mit den Regeln des ausservertraglichen Haftpflichtrechts harmonisiert und die in den Spezialgesetzen geregelten haftpflichtrechtlichen Verjährungsbestimmungen daran angepasst werden. Die vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts gelten somit für sämtliche privatrechtliche Forderungen, unabhängig davon, ob sie aus Vertrag (Art. 1 ff. OR), aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) entstanden sind. Sie sind sodann nicht nur für obligationenrechtliche Forderungen, sondern auch für Ansprüche des ZGB sowie für spezialgesetzlich geregelte Forderungen anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen. Für öffentlich-rechtliche Forderungen sind die allgemeinen Bestimmungen dann unmittelbar anwendbar, wenn die entsprechenden Gesetze darauf verweisen.

Der Vorentwurf übernimmt das Konzept der doppelten Fristen, wie es heute im Delikts- und Bereicherungsrecht gilt. Sämtliche Forderungen unterstehen einer relativen kurzen Frist von drei Jahren und einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren. Für Forderungen aus Personenschäden wird eine Höchstdauer von dreissig Jahren vorgeschlagen. Durch die Verlängerung der Fristen werden insbesondere Opfer von Spätschäden besser geschützt.

Der Fristbeginn der relativen Frist ist subjektiv bestimmt: Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Gläubiger Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners hat. Die absolute Frist beginnt demgegenüber grundsätzlich bereits mit Fälligkeit der Forderung. Für Schadenersatzforderungen stellt der Vorentwurf auf den Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Verhaltens ab. Erschöpft sich die schädigende Handlung bzw. Vertragsverletzung nicht in einer einmaligen Handlung, darf die Verjährung erst dann zu laufen beginnen, wenn die schädigende Handlung aufhört.

Die Verjährungsfristen können stillstehen bzw. nicht zu laufen beginnen oder unterbrochen werden. Die Gründe entsprechen weitgehend geltendem Recht. Insbesondere sollen private Schritte, z.B. ein eingeschriebener Mahnbrief, auch nach revidiertem Recht nicht genügen, um die Verjährung zu unterbrechen. Ebenso wird darauf verzichtet, das Führen von Vergleichsgesprächen als Unterbrechungsgrund vorzusehen.

Als Ausgleich zur einheitlichen, allgemeinen Verjährungsfrist ist im Sinne der Parteiautonomie eine vertragliche Abänderung der Verjährungsfristen grundsätzlich zulässig. Damit können den Erfordernissen eines bestimmten Anspruchstyps entsprechend die Verjährungsfristen verlängert oder verkürzt werden. Die Abänderbarkeit gilt jedoch zum Schutz der schwächeren Partei nicht unbeschränkt. Vorgeschlagen wird daher eine Minimal- wie

auch Maximalfrist. Der Vorentwurf hält überdies an der Möglichkeit eines Verzichts auf die Verjährungseinrede nach eingetretener Verjährung fest.

Die ausserordentliche Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen (Art. 60 Abs. 2 OR) soll abgeschafft werden. Die Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 OR hat in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten bereitet. Sodann wird die Bestimmung durch die vorgeschlagene Verlängerung der relativen und bei Personenschäden auch der absoluten Verjährungsfrist in einem weiten Umfang verdrängt.

Allgemeiner Teil

1 Reformgeschichte

1.1 Bestrebungen zur Revision des Haftpflichtrechts

Zwischen 1988 und 1991 erarbeitete eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Studienkommission einen Bericht mit 102 Thesen für eine Gesamtrevision des Haftpflichtrechts. Gestützt darauf verfassten die Professoren Pierre Widmer und Pierre Wessner einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. Sie legten diesen 1999 vor, zusammen mit einem ausführlichen erläuternden Bericht¹.

Vorrangiges Ziel des Vorentwurfs war die Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, namentlich mit Blick auf die Voraussetzungen und die Wirkungen der Haftung sowie das Verhältnis von Haftung und Versicherung. Ferner kodifizierte der Vorentwurf verschiedene Grundsätze, welche die Anerkennung von Lehre und Rechtsprechung gefunden hatten, und er trat für die Streichung gegenstandslos gewordener Bestimmungen ein. Konstitutiv für den Vorentwurf waren schliesslich gewisse materiellrechtliche Neuerungen, so beispielsweise die Verlängerung der Verjährungsfrist von heute einem Jahr (relative Frist) bzw. zehn Jahren (absolute Frist) auf neu drei bzw. zwanzig Jahre.

Im Oktober 2000 ermächtigte der Bundesrat das EJPD, den Vorentwurf in die Vernehmlassung zu schicken, explizit ohne sich politisch zu Inhalt und Opportunität der Vorlage zu äussern. Die Vernehmlassung dauerte bis April 2001. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stand dem Revisionsvorhaben zwar grundsätzlich positiv gegenüber. Bei den meisten der vorgeschlagenen Neuerungen zeichnete sich hingegen kein Konsens ab. Befürchtet wurde hauptsächlich, dass es mit dem vorgeschlagenen neuen Haftpflichtrecht zu einer für den Wirtschaftsstandort Schweiz schädlichen Verschärfung der Haftung käme².

Im Januar 2004 beschloss der Bundesrat, die Revision des Haftpflichtrechts nicht ins Gesetzgebungsprogramm 2004–2007 aufzunehmen.

1.2 Wiederaufnahme der Revision des Haftpflichtrechts?

Am 11. Oktober 2007 reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Motion 07.3763 "Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht" ein. Verlangt wird darin, die Verjährungsfristen derart zu verlängern, dass auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche noch durchsetzbar sind. Hintergrund dieser Motion war die im Zusammenhang mit Langzeitschäden, insbesondere wegen Asbest, gemachte Feststellung, dass nach geltendem Recht ausservertragliche Haftpflichtansprüche verjähren können, bevor der Geschädigte den erlittenen Schaden bemerkt. Die Motion wurde am 12. März 2008 vom Nationalrat und am 2. Juni 2008 vom Ständerat einstimmig überwiesen.

In der Folge erarbeitete das EJPD ein Aussprachepapier zuhanden des Bundesrats betreffend das weitere Vorgehen in Bezug auf die Revision des Haftpflichtrechts. Am

¹ Vorentwurf und Erläuternder Bericht sind im Internet veröffentlicht unter: www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/abgeschlossene_projekte/haftpflicht.html.

² Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind im Internet veröffentlicht unter: www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/abgeschlossene_projekte/haftpflicht.html.

21. Januar 2009 nahm der Bundesrat vom Aussprachepapier Kenntnis und beauftragte das EJPD, im Verlaufe der Legislatur Entwurf und Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts und allenfalls derjenigen Spezialgesetze vorzulegen, welche die Verjährung zum Gegenstand haben. Er verzichtet hingegen auf die Wiederaufnahme einer umfassenden Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts.

1.3 Erarbeitung des Vorentwurfs zur Revision des Verjährungsrechts

Im Jahr 2009 entwickelte das Bundesamt für Justiz (BJ) ein Normkonzept, das den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Revision in Form von Thesen (inkl. Varianten) aufzeigt, indes noch keine ausformulierten Normtexte enthält. Dieses Normkonzept wurde Experten aus Praxis und Wissenschaft zugestellt und anschliessend an einem halbtägigen *Hearing* am 5. Februar 2010 diskutiert³. Auf die formelle Einsetzung einer Expertenkommission wurde hingegen verzichtet.

Gestützt auf die Ausführungen der Experten und das Normkonzept erarbeitete das BJ den Vorentwurf und den erläuternden Bericht dazu und gab den Experten erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2 Geltendes Verjährungsrecht

2.1 Begriff, Zweck und Gegenstand der Verjährung

Die Verjährung ist nach schweizerischer Auffassung ein Institut des materiellen Rechts. Mit Ablauf der Verjährungsfrist erwächst dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht, das ihm gestattet, das vom Gläubiger Geforderte zurückzuweisen. Die Forderung erlischt nicht, sondern wird zur Naturalobligation, die gegen den Willen des Schuldners nicht gerichtlich durchsetzbar ist. Wird die Forderung trotzdem erfüllt, liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung des Empfängers vor.

Von der Verjährung zu unterscheiden ist die Verwirkung von Forderungen. Die Verwirkung hat zur Folge, dass die berechtigte Person ihre Forderung innert Frist geltend machen muss, ansonsten diese endgültig erlischt.

Sinn und Zweck des Instituts der Verjährung liegen sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Interesse begründet⁴: Das öffentliche Interesse verlangt, dass der Gläubiger mit der gerichtlichen Geltendmachung seines Rechts im Sinne der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht ewig zuwarten darf. Insbesondere sollen Rechtsstreitigkeiten verhindert werden, in denen die Beweislage aufgrund der Dauer zwischen Entstehung der Forderung und deren Geltendmachung undurchsichtig wird. Das private Interesse schützt vor allem den Schuldner, der nicht auf unbestimmte Zeit im Ungewissen über das Schicksal zweifelhafter Forderungen gelassen werden soll. Aber auch das Interesse des Gläubigers spielt mit. Das Bestehen einer Frist, innert der er seinen Anspruch gerichtlich durchsetzen muss, sollte ihn zum Handeln anhalten. Rechtspolitisches Ziel der Verjährung ist es somit, dem Zeitablauf eine gewisse rechtsgestaltende Kraft im Sinn der Erhaltung des beste-

³ Dieser Expertengruppe gehörten folgende Personen an: Prof. Stephen V. Berti, Prof. Christine Chappuis, Prof. Wolfgang Ernst, Prof. Stephan Fuhrer, Prof. Frédéric Krauskopf, PD Dr. iur. Peter Loser, Prof. Pascal Pichonnaz, Prof. Pierre Wessner, Prof. Pierre Widmer.

⁴ Vgl. SPIRO, Band I, § 3 ff.

henden Zustands zuzuerkennen, Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Rechtsfrieden zu dienen⁵.

Gegenstand der Verjährung sind Forderungen, d.h. relative Rechte auf Leistung. Die Leistung kann in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen. Die absoluten Rechte (dingliche Rechte, Immaterialgüterrechte und Persönlichkeitsrechte), Gestaltungsrechte, d.h. die Befugnis, durch einseitige Willenserklärung die Rechtsstellung eines anderen zu verändern, sowie ganze Vertragsverhältnisse unterliegen dagegen nicht der Verjährung.

Das Gesetz kennt aber auch unverjährende Forderungen. Zu denken ist etwa an Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist (Art. 807 ZGB⁶). Ebenfalls unverjährend sind die durch Schiff- (Art. 45 BG über das Schiffsregister⁷) und Luftfahrtsregister (Art. 36 BG über das Luftfahrzeugbuch⁸) gesicherten Forderungen. Lidlohnforderungen verjähren nicht, müssen aber spätestens bei der Teilung der Erbschaft des Schuldners geltend gemacht werden, ansonsten der Anspruch verwirkt (Art. 334 f. ZGB).

2.2 Gesetzliches System

Das Gesetz enthält keine einheitliche Ordnung der Verjährung. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung privatrechtlicher Forderungen sind in den Artikeln 127 bis 142 OR⁹ geregelt. Danach beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich zehn Jahre und beginnt mit Fälligkeit der Forderung zu laufen (Art. 127 und 130 OR). Die Verjährungsfrist kann unter Umständen stillstehen oder unterbrochen werden (Art. 134 ff. OR). Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für sämtliche privatrechtliche Forderungen, auch für jene, die aus Tatbeständen des Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrechts entstehen und ausserhalb des OR geregelt sind.

Daneben gibt es aber zahlreiche Sonderbestimmungen, sei es im Allgemeinen oder Besonderen Teil des OR, im ZGB oder in sonstigen Gesetzen, die von den allgemeinen Verjährungsbestimmungen abweichen.

Einen besonderen Rang nimmt dabei Artikel 60 OR betreffend die Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung ein. Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung im ausservertraglichen Recht verjährt nach Artikel 60 Absatz 1 OR in einem Jahr von dem Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet. Artikel 60 OR gilt primär für die in Artikel 41 ff. OR abgestützten Forderungen aus unerlaubter Handlung. Er ist jedoch auch auf alle anderen Forderungen anwendbar, die ihre Grundlage in ausservertraglichen Haftungstatbeständen des OR und ZGB haben, soweit die Verjährung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die haftpflichtrechtlichen Spezialgesetze sehen schliesslich teilweise besondere Regelungen der Verjährung vor, die jedoch Artikel 60 OR nachgebildet sind oder teilweise direkt auf diese Bestimmung verweisen.

Sodann regelt Artikel 67 OR die Verjährung von Bereicherungsansprüchen. Diese verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis er-

⁵ Vgl. etwa BGE 90 II 428, E. 8; BGE 133 III 6, E. 5.3.5; BGE 137 III 16, E. 2.1.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

⁷ Bundesgesetz vom 28. September 1923 über das Schiffsregister (SR 747.11).

⁸ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959 über das Luftfahrzeugbuch (SR 748.217.1).

⁹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

halten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Artikel 67 OR ist ausschliesslich auf Kondiktionen, d.h. auf diejenigen Bereicherungsansprüche anzuwenden, die ihre Anspruchsgrundlage in Artikel 62 Absatz 1 OR haben.

Öffentlich-rechtliche Forderungen folgen grundsätzlich den dafür vorgesehenen Bestimmungen im öffentlichen Recht. Bei Fehlen gesetzlicher Bestimmungen ist auf öffentlich-rechtliche Regeln für verwandte Sachverhalte abzustellen. Liegen keine solchen vor, kann das Gericht die privatrechtlichen Bestimmungen analog anwenden oder selbst eine Regelung aufstellen.

2.3 Mängel des geltenden Verjährungsrechts

2.3.1 Keine einheitliche Ordnung

Die vorigen Ausführungen machen deutlich, dass das geltende Verjährungssystem kompliziert und heterogen ist. Die verschiedenen Sonderregelungen sehen allzu viele unterschiedliche Lösungen vor, für die es in den meisten Fällen keinen überzeugenden Grund gibt. Dies gilt insbesondere für die deliktsrechtlichen Verjährungsbestimmungen, die in verschiedenen Gesetzen verstreut sind und von Artikel 60 OR abweichen. Diese Abweichungen betreffen die Dauer der Fristen (z.B. relative Frist von zwei Jahren [Art. 83 Abs. 1 SVG¹⁰], von drei Jahren [Art. 5 Abs. 1 nKHG¹¹, Art. 32 Abs. 1 GTG¹²], von fünf Jahren [Art. 760 Abs. 1 OR]; absolute Frist von dreissig Jahren [Art. 32 Abs. 1 GTG]), den Beginn des Fristenlaufs (z.B. Tag des Unfalls [Art. 83 Abs. 1 SVG], Tag des Schadensereignisses [Art. 39 Abs. 1 RLG¹³], Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet [Art. 46 Abs. 1 VVG¹⁴]) und ausnahmsweise das Konzept der Fristen (eine einzige Frist [Art. 37 EleG]¹⁵). Dies führt zu Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit, die schon seit längerer Zeit von verschiedener Seite kritisiert werden¹⁶.

Zudem fehlt eine Harmonisierung der Verjährungsbestimmungen des ausservertraglichen Rechts mit jenen des Vertragsrechts¹⁷. Zu denken ist insbesondere an die unterschiedliche Behandlung von vertraglichen und ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen. Damit werden rechtliche Diskrepanzen geschaffen, obwohl keine Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen¹⁸. Beispiel: Verursacht ein Maler bei der Ausführung seiner Malarbeiten einen Schaden am Parkett, handelt es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung, d.h. um eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. Der daraus resultierende Schadenersatzanspruch verjährt nach den allgemeinen Regeln von Artikel 127 ff. OR, d.h. nach fünf Jahren seit Schadensverursachung (Art. 128 Ziff. 3 OR). Beschädigt dagegen ein Freund des Hauseigentümers den Parkett, kommen die Regeln der unerlaubten Handlung

¹⁰ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

¹¹ Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (BBI 2008 5341 ff.).

¹² Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz; SR 814.91).

¹³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz; SR 746.1).

¹⁴ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1).

¹⁵ Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; SR 734.0).

¹⁶ So bereits die beiden Referate zum Juristentag 1967: GILLIARD, S. 225 ff.; STARK, S. 93 ff.

¹⁷ Vgl. PICHONNAZ, S. 100.

¹⁸ Vgl. LOSER, Kritische Überlegungen, S. 197; BOUVERAT/WESSNER, S. 953 und 969.

(Art. 41 ff. OR) und damit die Verjährungsbestimmung von Artikel 60 OR zur Anwendung; demnach gelten eine kurze relative Frist von einem Jahr und eine absolute von zehn Jahren. Eine Vereinheitlichung der Verjährungsregeln für vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wird im Schrifttum seit langer Zeit gefordert¹⁹.

2.3.2 Zu kurze Verjährungsfristen im ausservertraglichen Haftpflichtrecht

Die relative einjährige Verjährungsfrist ausservertraglicher Schadenersatzforderungen wird von der Lehre und Praxis als zu kurz angesehen²⁰. Aber auch die absolute zehnjährige Frist kann zu stossenden Ergebnissen führen. Der Beginn der Zehnjahresfrist ist vom Schadenseintritt und von der Kenntnis des Schadens durch die geschädigte Person unabhängig; massgebend ist einzig der Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Verhaltens. Dies hat zur Folge, dass im Bereich des ausservertraglichen Haftpflichtrechts eine Ersatzforderung verjähren kann, bevor die geschädigte Person ihren Schaden überhaupt wahrgenommen hat. In der Lehre wird dies teilweise kritisiert, namentlich in Fällen, in denen der Schaden zeitverzögert eintritt (sog. Spätschäden)²¹. Längere Latenzperioden treten vor allem bei Körper- und Gesundheitsschädigungen auf; bekanntestes Beispiel sind Personenschäden, die durch Asbest verursacht worden sind. Während neuere Gesetze dem Umstand der Spätschäden Rechnung tragen (z.B. Art. 32 Abs. 1 GTG, der eine relative dreijährige und eine absolute dreissigjährige Frist vorsieht), gelten für eine bedeutende Zahl von Fällen die Verjährungsfristen des Artikels 60 OR. Auf eine gesetzliche Verlängerung dieser Fristen zielt denn auch die vorne erwähnte Motion ab (vgl. AT Ziff. 1.2).

2.3.3 Unklare Rechtslage in vielen Detailfragen

a) *Fristbeginn bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen*

Soweit keine besondere Verjährungsnorm anwendbar ist, verjähren Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung²² (z.B. Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht) gemäss Artikel 127 OR nach zehn Jahren seit Fälligkeit (Art. 130 Abs. 1 OR). Umstritten ist, wann die Forderung fällig wird. Nach einem Teil der Lehre tritt die Fälligkeit mit Eintritt des Schadens ein, da es ohne Schaden keine Schadenersatzforderung und ohne Forderung keine Fälligkeit gibt²³. Das Bundesgericht und die herrschende Lehre dagegen vertreten den Standpunkt, dass die Forderung bereits mit der Vertragsverletzung fällig wird und damit die Verjährungsfrist in diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt²⁴.

¹⁹ Vgl. KRAUSKOPF, *Anwaltshaftung*, S. 277; PICHONNAZ, S. 79 f. und 93 ff.; SCHWANDER, S. 137 ff.; KOLLER, *Positive Vertragsverletzungen*, S. 1496 f.; ebenso der Vorentwurf *Haftpflichtrecht* (Art. 42).

²⁰ Vgl. etwa GILLIARD, S. 233 und 235.

²¹ Vgl. LOSER, *Kritische Überlegungen*, S. 204; VOSER, S. 124 ff.; KRAUSKOPF, *Verjährung*, S. 114 f. und 130 ff.; BGE 136 II 187, E. 7.4.4.

²² Die positive Vertragsverletzung oder nichtgehörige Erfüllung umfasst alle Fälle von Schlechterfüllung, die weder unter den Tatbestand der Unmöglichkeit noch unter die Verzugsregeln fallen.

²³ Vgl. KOLLER, *OR AT*, § 71 N 41; ZK-BERTI, Art. 130 OR N 129; BSK-WIEGAND, Art. 97 OR N 52.

²⁴ Vgl. BGE 106 II 134, E. 2; BGE 4A_103/2009, E. 2.2.2; BGE 137 III 16, E. 2.3 f. sowie GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Band II, N 2931, 3322; KRAUSKOPF, *Anwaltshaftung*, S. 275 f. m.w.H.; GAUCH, *Verjährungsunsicherheit*, S. 243 f.; KRAUSKOPF, *Verjährung*, S. 116 ff.; die

Weitgehend anerkannt ist, dass Schadenersatzansprüche wegen nachträglicher Unmöglichkeit (Art. 97 Abs. 1 OR), Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung und Festhalten am Vertrag (Art. 107 Abs. 2 OR) und Ansprüche auf Ersatz des Verspätungsschadens (Art. 103 Abs. 1 und 106 Abs. 1 OR) schon mit der Fälligkeit des zugrunde liegenden primären Erfüllungsanspruchs zu verjähren beginnen²⁵. Demgegenüber beginnt nach überwiegender Lehre die Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei Nichterfüllung und Rücktritt vom Vertrag (Art. 109 Abs. 2 OR) mit der Rücktrittserklärung der Gläubigerin²⁶.

b) *Rechtsfiguren zwischen Vertrag und Delikt*

Die Vertrauenshaftung, d.h. die Haftung für erwecktes und später enttäushtes Vertrauen, ist vom Bundesgericht seit dem Entscheid "Swissair"²⁷ als Verallgemeinerung der Haftung aus *culpa in contrahendo*, d.h. Verschulden bei Vertragsverhandlungen, verstanden und anerkannt. Die beiden Rechtsfiguren stehen als eigenständige Haftungsgrundlagen dogmatisch zwischen der vertraglichen und der ausservertraglichen Haftung. Diese Platzierung schafft erhebliche Unsicherheiten, wenn es darum geht, welches Recht auf die einzelnen Modalitäten der Haftung anzuwenden ist. So ist denn auch die Frage der massgebenden Verjährung der Vertrauenshaftung und der Haftung aus *culpa in contrahendo* umstritten²⁸. Während ein Teil der Lehre mangels gesetzlicher Sondervorschriften die Regelverjährung nach Artikel 127 OR für sachgerecht hält²⁹, spricht sich ein anderer Teil der Lehre für die Deliktsverjährung nach Artikel 60 OR aus³⁰. Einzelne Lehrmeinungen gehen sodann von einer einzelfallspezifischen Beurteilung der Verjährungsfrage aus, je nachdem, ob im konkreten Fall von einer rechtlichen Nähe zu einem Vertragsverhältnis auszugehen ist oder nicht³¹. Das Bundesgericht unterstellt beide Haftungen der kurzen Deliktsverjährung nach Artikel 60 OR. Es trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass die Haftung aus *culpa in contrahendo* und die Vertrauenshaftung zwar dem Schutz des rechtlichen Verkehrs dienen, dieser Schutz aber nicht durch eine übermässige zeitliche Ausdehnung gefährdet werden darf³².

c) *Verjährungsabrede und Verjährungsverzicht*

Nach geltendem Recht ist die Parteiautonomie in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Einerseits dürfen nach Artikel 129 OR die im dritten Titel (Art. 127–142 OR) aufgestellten Verjährungsfristen nicht abgeändert werden. Andererseits kann nach Artikel 141 Absatz 1 OR auf die Verjährung nicht zum Voraus verzichtet werden. Der Verzicht auf die Verjährungseinrede nach Artikel 141 Absatz 1 OR ist ein prozessuales Verteidigungsmittel, wo-

Ausführungen in BGE 130 III 591, E. 3.1, wonach der vertragliche Schadenersatzanspruch aus Schlechterfüllung nicht schon mit der Schlechterfüllung der Schuld, sondern erst mit dem Eintritt des Schadens entsteht, wurde durch BGE 137 III 16, E. 2.4.2 präzisiert.

²⁵ Vgl. GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Band II, N 2931, 3306, 3321; BSK-DÄPPEN, Art. 130 OR N 11; GAUCH, Verjährungsunsicherheit, S. 244 f.; a.M. KOLLER, OR AT, § 71 N 38 sowie BSK-WIEGAND, Art. 97 OR N 50.

²⁶ Vgl. GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Band II, N 2930, 3306, 3313.

²⁷ BGE 120 II 331.

²⁸ Vgl. BOUVERAT/WESSNER, S. 957.

²⁹ Vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Band I, N 972 m.w.H.

³⁰ Vgl. SPIRO, Band I, § 298.

³¹ Vgl. REY, N 37a.

³² Vgl. BGE 134 III 390, E. 4 m.w.H. sowie LOSER, Vertrauenshaftung, S. 211 ff.

mit während der Dauer des Einredeverzichts die Verjährung weder gehemmt noch unterbrochen wird. Trotzdem hat das Bundesgericht den Einredeverzicht (Art. 141 Abs. 1 OR) der Verlängerung der Verjährungsfrist (Art. 129 OR) gleichgestellt³³. Fraglich ist allemal, ob sich der Vorausverzicht auf alle Verjährungsfristen und nicht bloss auf die im dritten Titel des OR (Art. 127–141) enthaltenen beziehen kann.

Nach neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung verbietet Artikel 141 Absatz 1 OR lediglich den Verzicht vor Entstehung der Forderung. Demgegenüber kann der Schuldner nach deren Entstehung einseitig oder vertraglich auf die Verjährungseinrede verzichten. Dies gilt selbst für Fristen des dritten Titels; Artikel 129 OR steht dem nicht entgegen³⁴. Gemäss einem Teil der Lehre entspricht diese höchstrichterliche Ansicht zwar einem praktischen Bedürfnis, sie ist aber nur schwer mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte von Artikel 141 Absatz 1 OR zu vereinbaren. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn auch im Wortkleid des Verzichts und führt somit zu einer Aushebelung von Artikel 129 OR³⁵.

Für die Dauer des Einredeverzichts setzt das Bundesgericht eine Höchstgrenze von zehn Jahren. Umstritten ist, ab wann diese Frist zu laufen beginnt. Während ein Teil der Lehre auf den Zeitpunkt des Verjährungseintritts abstellt³⁶, ist für den anderen Teil der Lehre der Zeitpunkt der Verzichtserklärung massgebend³⁷.

d) *Solidarschuld und Regressforderung*

Die Solidarschuldnerschaft (Mehrzahl von Schuldnern) wirft hinsichtlich der Verjährung sowohl im Aussen- wie auch im Innenverhältnis Fragen auf. Im Aussenverhältnis gilt der Grundsatz, dass die Schulden der verschiedenen Solidarschuldner ein eigenständiges rechtliches Schicksal haben. Dies gilt auch für die Verjährung. Eine Einschränkung ergibt sich aus Artikel 136 Absatz 1 OR. Danach wirkt die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner auch gegen die übrigen Mitschuldner. Ein Teil der Lehre wendet diese Regel gestützt auf den Gesetzeswortlaut nur dann an, wenn die Verjährung durch den Gläubiger unterbrochen wird³⁸. Für einen anderen Teil gilt die Bestimmung auch dann, wenn ein Solidarschuldner die Verjährung durch Anerkennung der Forderung unterbricht³⁹. Sodann ist umstritten, ob die Bestimmung auf alle Solidarschuldverhältnisse Anwendung findet oder nur auf Fälle der echten Solidarität, d.h. in denen solidarische Forderungen aus demselben Rechtsgrund entstehen. Das Bundesgericht und ein Teil der Lehre folgen dieser zweiten Lösung⁴⁰. Der andere Teil erkennt keinen überzeugenden Grund, die unechte Solidarität (Anspruchskonkurrenz), d.h. die Solidarhaftung aus verschiedenen Rechtsgründen, der Unterbrechungswirkung nach Artikel 136 Absatz 1 OR zu entziehen⁴¹.

³³ Vgl. BSK-DÄPPEN, Art. 141 OR N 1a.

³⁴ BGE 132 III 226, E. 3.

³⁵ Ausführlich zum Verjährungsverzicht GAUCH, Verjährungsverzicht, S. 533 ff. und 561 ff.

³⁶ Vgl. GAUCH, Verjährungsverzicht, S. 536.

³⁷ Vgl. BUCHER, Verjährung, S. 195.

³⁸ Vgl. ZK-BERTI, Art. 136/141 OR N 7; BSK-DÄPPEN, Art. 136 OR N 3; KOLLER, OR AT, § 75 N 210.

³⁹ Vgl. BUCHER, OR AT, S. 495; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Band II, N 3721.

⁴⁰ Vgl. BGE 127 III 257, E. 6; BGE 130 III 362, E. 5 sowie z.B. ZK-BERTI, Art. 136/141 OR N 6; BUCHER, OR AT, S. 495; BSK-DÄPPEN, Art. 136 OR N 3.

⁴¹ Vgl. KOLLER, OR AT, § 75 N 41.

Im Innenverhältnis unterscheidet das Bundesgericht ebenfalls zwischen echter und unechter Solidarität. Im Fall echter Solidarität gesteht es dem Regressierenden neben der Regressforderung nach Artikel 148 Absatz 2 OR eine so genannte Subrogationsforderung (Art. 149 Abs. 1 OR) zur Verstärkung des Regressanspruchs zu. Im Fall der unechten Solidarität anerkennt es nur einen Ausgleichsanspruch (selbstständigen Regressanspruch). Die Subrogation hat keinen Einfluss auf den Verjährungslauf der Subrogationsforderungen, d.h. die bereits begonnene Verjährungsfrist läuft nach der Legalzession weiter. Die selbstständige Regressforderung verjährt dagegen unabhängig von der Hauptforderung, da die Regressforderung ein von der Hauptforderung unabhängiges und eigenständiges Recht ist. Darin sind sich Lehre und Rechtsprechung einig. Hingegen ist umstritten, welcher Verjährungsordnung die Regressforderungen unterstehen. Einige wenden die allgemeinen Verjährungsbestimmungen von Artikel 127 ff. OR an, andere Artikel 67 OR. Dritte sind der Auffassung, dass eine Gesetzeslücke vorliegt, die durch Richterrecht zu füllen ist⁴². Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem Tag, an dem der Regressberechtigte die Leistung an den Hauptgläubiger erbracht hat und der andere Haftpflichtige bekannt wurde, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag, an dem die Schädigung eingetreten ist⁴³.

e) *Ansprüche der Angehörigen des direktgeschädigten Vertragspartners*

Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass Versorgerschaden und Genugtuungsansprüche der Angehörigen ausschliesslich nach Artikel 60 OR verjähren, somit auch dann, wenn zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen ein Vertragsverhältnis bestanden hat⁴⁴. In der Lehre bestehen diesbezüglich unterschiedliche Meinungen⁴⁵: Gemäss einer Lehrmeinung ist beim Versorgerschaden die vertragsrechtliche Verjährung anwendbar, nach einer anderen Artikel 60 OR. Zu beachten ist, dass das Bundesgericht ausnahmsweise die Anwendung der vertragsrechtlichen Verjährungsfrist auf den Genugtuungsanspruch eines Angehörigen zulässt, wenn dieser selbst Vertragspartner ist (z.B. bei der ärztlichen Behandlung eines Kindes⁴⁶) und ein Vertrag zu Gunsten Dritter vorliegt⁴⁷.

f) *Verhältnis der zivilrechtlichen Verjährungsfrist einer Forderung aus strafbarer Handlung zu deren strafrechtlichen Verjährungsfrist*

Nach Artikel 60 Absatz 2 OR gilt die für das Strafrecht längere Verjährungsfrist auch für den Zivilanspruch, wenn die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird. Diese Regel ist sowohl im Obligationenrecht (z.B. Art. 760 Abs. 2 OR) wie auch in Spezialgesetzen (z.B. Art. 83 Abs. 1 SVG oder Art. 39 Abs. 1 RLG) übernommen worden. Sinn und Zweck der Bestimmung beruhen auf der Überlegung, dass es unverständlich wäre, wenn dem Opfer keine zivilrechtlichen Mittel gegen den Verursacher zustünden, solange dieser einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist, die in der Regel für ihn schwerwie-

⁴² Vgl. KOLLER, OR AT, § 75 N 215 m.w.H.

⁴³ Vgl. BGE 133 III 6, E. 5.3.2 f. und 5.4 m.w.H.; HEIERLI/SCHNYDER, S. 209 ff.

⁴⁴ Vgl. BGE 123 III 204.

⁴⁵ Vgl. dazu REY, N 1603c f. m.w.H.

⁴⁶ Vgl. BGE 116 II 519, E. 2c.

⁴⁷ Vgl. BGE 123 III 204, E. 2g.

gendere Folgen hat⁴⁸. Die zivilrechtliche Klage darf demnach nicht vor der strafrechtlichen Verjährung. Die Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 OR hat in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten bereitet. Probleme entstehen insbesondere dann, wenn die schädigende Person nicht verfolgt wurde und der Zivilrichter abstrakt die Strafbarkeit seines Verhaltens bestimmen muss. Dasselbe gilt, wenn eine hängige Strafklage ausgesetzt wird oder vor dem Strafurteil erlischt (z.B. Einstellung oder Rückzug des Strafantrags)⁴⁹. Sodann herrscht Uneinigkeit über die Frage, ob die strafrechtliche längere Frist sowohl bezüglich der relativen als auch der absoluten Frist Anwendung findet. Einem Teil der Lehre genügt es, lediglich die absolute, nicht auch die relative Frist zu verlängern⁵⁰. Das Bundesgericht und ein gewichtiger Teil der Lehre dagegen lehnen eine solche Auslegung ab und wenden Artikel 60 Absatz 2 OR sowohl bezüglich der absoluten als auch der relativen Frist an⁵¹. Ebenso besteht Meinungsverschiedenheit bei der Frage, ob mit der Unterbrechung der Verjährungsfrist eine neue Verjährungsfrist wiederum mit der strafrechtlichen Dauer ausgelöst wird oder nicht. Während das Bundesgericht diese Frage bejaht⁵², vertritt ein Teil der Lehre eine differenzierte Betrachtung⁵³. Weiter ist fraglich, ob Artikel 60 Absatz 2 OR nur für Forderungen gegen den Straftäter gilt, oder auch gegenüber anderen Personen, die zivilrechtlich für den vom Täter verursachten Schaden einzustehen haben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der Anwendungsbereich auf die Erben des Straftäters⁵⁴ und auf die Organhaftung juristischer Personen für das schädigende Verhalten strafbarer Organe⁵⁵ ausgedehnt, nicht aber auf die Hilfspersonen des Geschäftsherrn (Art. 55 OR)⁵⁶ oder die Haftung des Familienhaupts (Art. 333 ZGB)⁵⁷. Eine solche Differenzierung ist nur schwer verständlich. Fraglich ist schliesslich, was geschieht, wenn eine Straftat unverjährbar ist. Gilt dann die strafrechtliche Unverjährbarkeit auch für den zivilen Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch des Geschädigten? Die Unsicherheit wird verstärkt, wenn die Verjährung gegenüber Dritten anwendbar ist.

2.3.4 Fazit

Im Verjährungsrecht bestehen neben der verwirrenden Menge von Bestimmungen unzählige Streitfragen, die zu einer grossen Unsicherheit führen. Nach dem Urteil der Lehre und Praxis ist daher seit langem eine umfassende Revision des Verjährungsrechts geboten. Die zentralen Revisionsanliegen sind: *Vereinheitlichung des Verjährungsrechts*, *Verlängerung der Verjährungsfristen* und *Beseitigung von Unsicherheiten*.

⁴⁸ Vgl. REY, N 1663 m.w.H.

⁴⁹ Vgl. Erläuternden Bericht zum Vorentwurf Haftpflichtrecht, S. 216 f.

⁵⁰ Vgl. SPIRO, Band I, § 91.

⁵¹ Vgl. BGE 106 II 213, E. 2; REY, N 1684.

⁵² Vgl. BGE 127 III 538, E. 4c f.; BGE 131 III 430, E. 1.2 ff.

⁵³ Vgl. REY, N 1682 f. m.w.H.

⁵⁴ Vgl. BGE 122 III 5, E. 4c f.

⁵⁵ Vgl. BGE 122 III 225, E. 4.

⁵⁶ Vgl. BGE 133 III 6, E. 5.1; BGE 122 III 225, E. 5.

⁵⁷ Vgl. BGE 122 III 225, E. 5.

3 Rechtsvergleich und internationales Recht

3.1 Rechtsvergleich

Zur Vorbereitung der Vernehmlassungsvorlage hat das Bundesamt für Justiz das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung beauftragt, ein rechtsvergleichendes Gutachten betreffend das Verjährungsrecht in Deutschland, Frankreich, England und Dänemark zu erstellen. Untersucht wurden insbesondere das Konzept des Verjährungsrechts, dessen Anwendungsbereich und die Modalitäten der Verjährungsfristen. Das Gutachten ergibt zusammenfassend folgendes Ergebnis⁵⁸:

- *Reformen*: Die Verjährungsrechte von Deutschland, Frankreich und Dänemark wurden kürzlich revidiert. Der englische *Limitation Act* stammt von 1980; auf dessen Reformbedürftigkeit wird in England jedoch verstärkt hingewiesen.
- *Wirkungen*: In Deutschland wird die Verjährung als materiellrechtliche Einrede qualifiziert, in England dagegen als prozessrechtliches Instrument. In Frankreich ist die Einordnung ungeklärt. In allen drei Rechtsordnungen bleibt die Forderung aber trotz Verjährung bestehen und sie wird in der Regel nicht von Amtes wegen berücksichtigt. In Dänemark ist die Verjährung hingegen ein materieller Endigungsgrund der Forderung und es bestehen Anzeichen dafür, dass sie auch von Amtes wegen beachtet werden kann.
- *Konzepte*: In England besteht kein allgemeines Verjährungsregime. Verjährungsrechtlich ist stets nach dem Anspruchsgrund zu differenzieren, was praktisch bedeutsame Abgrenzungsprobleme mit sich bringt. Die modernen Verjährungssysteme (Deutschland, Frankreich, Dänemark) enthalten demgegenüber ein allgemeines Verjährungsregime, das unabhängig vom Entstehungsgrund eines Anspruchs anwendbar ist und somit auch ausservertragliche Ansprüche umfasst. Zu unterscheiden ist dabei, ob der Fristbeginn durch subjektive (Deutschland und Frankreich) oder objektive Elemente (Dänemark) ausgelöst wird. Das dänische objektive System sieht jedoch zusätzlich einen allgemeinen Suspensionsgrund vor, der den Beginn des Fristenlaufs bei Vorliegen von nicht fahrlässiger Unkenntnis von Anspruch oder Schuldner verschiebt. Beide Konzeptionen kennen folglich subjektive Elemente und unterscheiden sich in ihren praktischen Ergebnissen kaum.
- *Fristen*: Die allgemeinen Fristen betragen in Deutschland und in Dänemark drei, in Frankreich fünf Jahre. In England bestehen besondere Fristen zwischen einem Jahr und zwölf Jahren. Die subjektiven Elemente können den Verjährungsbeginn erheblich verzögern. Deshalb sehen viele Systeme eine maximale, objektive Höchstfrist vor. Diese Fristen betragen zwischen zehn und dreissig Jahren. Das deutsche Recht kennt eine selbstständige – ebenfalls den Hemmungsgründen unterliegende – Höchstfrist. In England, Frankreich und Dänemark gilt die Höchstfrist dagegen als Begrenzung der allgemeinen Frist, die von den Hemmungsgründen nicht berührt wird. Das französische Recht kennt für Körperschäden keine Höchstfrist.
- *Sonderregelungen*: Neben dem allgemeinen Regime bestehen überall auch verjährungsrechtliche Sonderbestimmungen. Diese sind sowohl im Verjährungsrecht der Zivilgesetzbücher selbst als auch in Sondergesetzen geregelt. Rechtsvergleichend fällt auf, dass in Deutschland die Klage auf Herausgabe des Eigentums verjähren kann und

⁵⁸ Das Gutachten kann auf der Internetseite des BJ eingesehen werden (<http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen.html>).

dass manche Systeme ihr Verjährungsrecht im Grundsatz auch auf Gestaltungsrechte und Gewährleistungsansprüche ausdehnen.

- *Unterbrechung und Hemmung*: Die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung sind teilweise vom nationalen Prozessrecht beeinflusst. Dementsprechend ergeben sich vergleichsweise viele Besonderheiten. Gewisse Unterbrechungsgründe finden sich aber regelmässig, so z.B. die Schuldanererkennung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner. Betreffend die Hemmungsgründe bestehen Unterschiede: Die blosser Aufnahme von Verhandlungen zur Konfliktlösung zwischen den Parteien z.B. führt in Deutschland, England und Dänemark zur Hemmung der Verjährung, in Frankreich hingegen muss ein formelles Mediationsverfahren aufgenommen werden. Der allgemeine Hemmungsgrund der höheren Gewalt ist im deutschen, französischen, dänischen und teilweise im englischen Recht bekannt. In Dänemark wird neben der höheren Gewalt ausdrücklich die Unkenntnis vom Aufenthaltsort des Schuldners als Grund genannt.
- *Abänderbarkeit*: Deutschland, Frankreich und England gehen im Grundsatz davon aus, dass das Verjährungsrecht weitgehend dispositiv ist. In Dänemark ist hingegen die vertragliche Abänderung nur sehr eingeschränkt möglich: Die Abänderung im Voraus zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen. Auch auf Seiten eines Gläubigers, der Konsument ist, ist das gesetzliche Verjährungsrecht zu seinem Nachteil im dänischen Recht nicht veränderbar. Instrumente des Konsumentenschutzes können auch in anderen Rechtsordnungen die Abänderbarkeit der Verjährung beschränken (z.B. in Frankreich die Dauer der Verjährungsfrist).

3.2 Internationales Recht

3.2.1 Modellregelwerke

a) Principles of European Contract Law (PECL)

Die Kommission für Europäisches Vertragsrecht (Lando-Kommission) hat in den Jahren 2001/2003 im Anschluss an die Teile I und II der *Principles of European Contract Law* (PECL) Grundregeln eines Europäischen Verjährungsrechts verabschiedet (Art. 14:101–14:601 PECL).

Demnach beträgt die allgemeine Verjährungsfrist drei Jahre (Art. 14:201 PECL). Sie beginnt im Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat, für Schadenersatzansprüche im Zeitpunkt der schädigenden Handlung (Art. 14:203 PECL). Ist der Anspruch durch ein gerichtliches Urteil zugesprochen, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre (Art. 14:202 PECL). Die allgemeine Frist ist aber gehemmt, solange der Gläubiger die Person des Schuldners oder die Umstände, auf denen sein Anspruch beruht, nicht kennt und vernünftigerweise nicht kennen kann (Art. 14:301 PECL). Artikel 14:302 bis 14:306 PECL regeln weitere Hemmungsgründe (z.B. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, fehlende Geschäftsfähigkeit, Erbfall und Führen von Vergleichsverhandlungen). Die Verjährungsfrist darf durch Hemmung jedoch höchstens auf zehn Jahre, bei Ansprüchen wegen Verletzung persönlicher Rechtsgüter auf dreissig Jahre verlängert werden (Art. 14:307 PECL).

Neben den Hemmungsgründen kennen die PECL auch Gründe, die den Neubeginn der Frist zur Folge haben (Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner [Art. 14:401 PECL] und Vollstreckungsversuch des Gläubigers [Art. 14:402 PECL]). Die Parteien können schliesslich die Voraussetzungen der Verjährung, insbesondere die Verlängerung

oder Verkürzung der Fristen, vertraglich abändern. Die Verjährungsfrist darf aber nicht auf weniger als ein Jahr verkürzt oder auf mehr als dreissig Jahre verlängert werden (Art. 14:601 PECL).

b) *Draft Common Frame of Reference (DCFR)*

Gestützt auf die PECL hat die *Study Group on a European Civil Code (SGECC)* und die *Research Group on EC Private Law (Acquis Group)* Anfang 2008 der Europäischen Kommission einen *Draft Common Frame of Reference (DCFR)* vorgelegt. Es handelt sich dabei um einen akademischen Entwurf für die Kodifikation des europäischen Vertragsrechts und angrenzender Rechtsgebiete. Das Regelwerk geht über das Vertragsrecht hinaus und umfasst insbesondere auch das Deliktsrecht. Diese Integration ist ein wesentlicher Unterschied zu den PECL, die nur einer Vereinheitlichung des Vertragsrechts dienen wollen.

Das Verjährungsrecht wird in Buch III, Kapitel 7, geregelt (III.-7:101–III.-7:601 DCFR). Der DCFR übernimmt weitgehend die Vorschläge aus den PECL⁵⁹: Die regelmässige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (III.-7:201 DCFR). Die Verjährung läuft aber nicht, solange der Gläubiger von seinem Forderungsrecht keine Kenntnis hat oder vernünftigerweise keine Kenntnis davon haben muss (III.-7:301 DCFR). Diese Frist ist durch eine Maximalfrist von zehn Jahren, bei Körperschäden von dreissig Jahren, beschränkt (III.-7:307 DCFR). Die Parteien können die Verjährungsfristen grundsätzlich abändern; sie sind allerdings an eine Minimalfrist von einem Jahr und eine Maximalfrist von dreissig Jahren gebunden (III.-7:601 DCFR).

c) *Unidroit Principles of International Commercial Contracts (PICC)*

Das Verjährungsrecht hat auch in der ergänzten Fassung der *Unidroit Principles of International Commercial Contracts (PICC)* von 2004 Eingang gefunden (Art. 10.1–10.11 PICC). Der Anwendungsbereich ist allerdings auf internationale Handelsverträge beschränkt.

Nach Artikel 10.2 PICC verjähren Ansprüche nach drei Jahren ab dem Tag, an dem der Gläubiger die Tatsachen, aufgrund deren sein Recht ausgeübt werden kann, kennt oder kennen musste, spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit. Die Parteien können diese Verjährungsfristen abändern, müssen aber Minimal- und Maximalfristen beachten (Art. 10.3 PICC). Die Verjährungsfrist beginnt von neuem, wenn der Schuldner das Recht des Gläubigers anerkennt (Art. 10.4 PICC). Sie kann sodann gehemmt werden (Art. 10.5–10.8 PICC; z.B. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, eines Schiedsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens sowie bei höherer Gewalt, Tod oder fehlender Geschäftsfähigkeit). Die Fristen werden auch gehemmt, wenn die Parteien mithilfe einer Drittperson versuchen, ihren Streit aussergerichtlich beizulegen (Art. 10.7 PICC).

3.2.2 Verjährungsübereinkommen (VerjÜbk)

Am 14. Juni 1974 verabschiedete eine diplomatische Konferenz in New York das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf

⁵⁹ Vgl. ERNST, S. 67 ff.

(VerjÜbk). Der Anwendungsbereich des Übereinkommens beschränkt sich auf vertragliche Ansprüche, die sich aus einem internationalen Kaufvertrag ergeben.

Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre (Art. 8 VerjÜbk). Sie beginnt grundsätzlich im Zeitpunkt der Fälligkeit zu laufen (Art. 9 VerjÜbk), für Ansprüche aus Vertragsverletzungen jedoch bereits im Zeitpunkt der Verletzungshandlung (Art. 10 VerjÜbk). Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden (Art. 13–21 VerjÜbk; z.B. Einleitung eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, Tod oder Konkurs des Schuldners, Anerkennung durch den Schuldner, höhere Gewalt). Ungeachtet dessen verjähren Ansprüche aber spätestens nach zehn Jahren seit Fälligkeit bzw. Vertragsverletzung (Art. 23 VerjÜbk). Eine vertragliche Abänderung ist grundsätzlich unzulässig (Art. 22 VerjÜbk).

3.2.3 Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 174)

Diese Konvention wurde am 4. November 1999 vom Europarat angenommen. Sie hat zum Ziel, auf europäischer Ebene gemeinsame Regeln betreffend die Bekämpfung der Korruption im Bereich des Zivilrechts zu definieren. Artikel 7 des Übereinkommens sieht eine relative Verjährungsfrist von mindestens drei Jahren und eine absolute Frist von mindestens zehn Jahren vor. Folglich wäre das Schweizer Recht nach Inkrafttreten der im Vorentwurf vorgeschlagenen Fristen mit der Konvention vereinbar.

4 Kernpunkte des Vorentwurfs

4.1 Vereinheitlichung des gesamten Verjährungsrechts

Im Sinne einer Vereinfachung und der Rechtssicherheit soll das gesamte Verjährungsrecht vereinheitlicht werden⁶⁰. Der Vorentwurf strebt somit einerseits eine Vereinheitlichung der allgemeinen Verjährungsregeln des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 60 OR) und der Vielfalt der in Spezialgesetzen geregelten haftpflichtrechtlichen Verjährungsbestimmungen an. Andererseits sollen das vertragliche und bereicherungsrechtliche Verjährungsregime mit den Regeln des ausservertraglichen Haftpflichtrechts harmonisiert werden. Damit wird erreicht, dass ähnliche Sachverhalte verjährungsrechtlich gleich behandelt werden. Zu denken ist insbesondere an vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen (vgl. AT Ziff. 2.3.1). Zudem werden dadurch viele Unsicherheiten des geltenden Rechts beseitigt, so z.B. die ungewisse Zuordnung der Verjährung der Ersatzforderungen aus Vertrauenshaftung unter das vertragliche oder ausservertragliche Verjährungsrecht (vgl. AT Ziff. 2.3.3 b) oder die umstrittene Frage der Verjährung der Ansprüche der Angehörigen des direktgeschädigten Vertragspartners (vgl. AT Ziff. 2.3.3 e).

Anders als nach dem Vorentwurf Haftpflichtrecht sollen also nicht nur die positiven Vertragsverletzungen unter die ausservertragliche Verjährung gestellt werden. Dies würde die durch Lehre und Rechtsprechung vorgenommene Vereinheitlichung des Rechts der Leistungsstörung durchkreuzen und erneut Abgrenzungsprobleme schaffen. Die Grenzziehung wäre nunmehr nicht zwischen Delikts- und Vertragsrecht, sondern innerhalb des Vertragsrechts selbst. Zudem würde diese Grenzziehung einzig für die Frage der Verjährung, nicht aber für weitere Rechtsfolgen wie z.B. die Verschuldensvermutung und die

⁶⁰ So auch LOSER, Kritische Überlegungen, S. 197 ff.; GAUCH, Vereinheitlichung, S. 334 f.; ebenso der DCFR (vgl. AT Ziff. 3.2.1 b) und Deutschland, Frankreich, Dänemark (vgl. AT Ziff. 3.1).

Hilfspersonenhaftung gelten. Die im Rahmen der Revision Haftpflichtrecht vorgesehene teilweise Integration der Vertragshaftung ins Deliktsrecht vermochte denn auch weder in der Wissenschaft noch in der Vernehmlassung zu befriedigen.

Die Revision betrifft somit die Verjährung sämtlicher Forderungen des Privatrechts unabhängig davon, ob sie aus Vertrag (Art. 1 ff. OR), aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) entstanden sind. Die vereinheitlichten Verjährungsregeln sollen sodann nicht nur für im OR begründete Ansprüche gelten, sondern auch für die personen-, familien-, erb- und sachenrechtlichen Ansprüche des ZGB sowie für spezialrechtlich geregelte Ansprüche. Ebenfalls werden – sofern sinnvoll – Ansprüche des öffentlichen Rechts diesen Verjährungsregeln zu unterstellen sein. Zu denken ist etwa an Ansprüche aus Verantwortlichkeitsgesetz⁶¹. Im Bereich des Staatshaftungsrechts der Kantone dagegen bleibt die bisherige Regelung beibehalten, soweit sie nicht auf das OR verweisen. In diesem Gebiet ist eine Bundeskompetenz gestützt auf die Zivilrechtskompetenz umstritten⁶².

Das Ziel der Vereinheitlichung befreit den Gesetzgeber allerdings nicht von der Abklärungspflicht, ob und in welchem Umfang Abweichungen von den allgemeinen Regeln begründet sein können. Differenzierungen sind z.B. aufgrund von Besonderheiten der fraglichen Haftung gerechtfertigt (z.B. betreffend Kulturgüter [s. Erläuterungen zu Art. 196a OR] oder betreffend Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft [s. Erläuterungen zu Art. 591 bis 593, 619 Abs. 1 OR]) oder drängen sich wegen der Harmonisierung des Landesrechts mit dem internationalen Recht auf (z.B. Art. 5 und 11 nKHG oder Art. 87 Abs. 2 SSG⁶³).

4.2 Konzept der doppelten Fristen

Der Vorentwurf übernimmt das Konzept der doppelten Fristen, wie es heute im Delikts- und Bereicherungsrecht gilt, auch für die vertraglichen Forderungen⁶⁴. Folglich unterstehen sämtliche Forderungen einer relativen kurzen und einer absoluten längeren Verjährungsfrist. Bei der relativen Frist ist der Fristbeginn subjektiv bestimmt: Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Gläubiger Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners hat. Die absolute Frist beginnt demgegenüber bereits mit Fälligkeit der Forderung (für Schadenersatzforderungen s. AT Ziff. 4.4). Das Konzept der doppelten Fristen ist im Deliktsrecht erprobt. Es entspricht der internationalen Entwicklung sowie der Regelung der umliegenden Länder⁶⁵ und ist somit auch im Sinne einer europäischen Harmonisierung zu begrüssen.

Eine andere Möglichkeit wäre, das Konzept des Vertragsrechts mit einer einzigen Frist auf die deliktsrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Forderungen zu übertragen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Frist an ein objektives oder subjektives Moment anknüpft. Im Einzelnen wurden folgende Varianten geprüft, jedoch als unzweckmässig befunden:

⁶¹ Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (VG; SR 170.32).

⁶² Vgl. JAAG, S. 105 ff.

⁶³ Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (Seeschifffahrtsgesetz; SR 747.30).

⁶⁴ Vgl. PICHONNAZ, S. 101.

⁶⁵ Vgl. Art. 14:201 und 14:307 PECL, III.-7:201 und III.-7:307 DCFR sowie Art. 10.2 PICC; für Deutschland, Frankreich und Dänemark vgl. AT Ziff. 3.1.

- *Subjektive Anknüpfung*: Die Verjährungsfrist wird mit Kenntnis der Forderung und der Person der Schuldnerin ausgelöst; die Frist beträgt fünf Jahre. Diese Variante bringt eine wesentliche Vereinfachung in Bezug auf das geltende Recht. Gegenüber dem Vorschlag des Vorentwurfs übernimmt sie zudem das einfachere Konzept einer einzigen Frist. Die Anknüpfung an ein subjektives Moment dient dem Schutzbedürfnis des Gläubigers, die relativ kurze Frist dagegen dem Schuldnerschutz. Die Variante stellt daher eine ausgewogene Lösung dar. Problematisch ist jedoch die aufgrund des nicht objektiv fassbaren Fristbeginns unbestimmte Dauer, bis ein Anspruch tatsächlich verjährt. Bei latentem Schadenrisiko muss Jahrzehnte später noch mit einer Klage gerechnet werden. Damit verbunden sind Beweisschwierigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren sowie Probleme im Zusammenhang mit der Aktenaufbewahrungspflicht.
- *Objektive Anknüpfung*: Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit Fälligkeit des Anspruchs zu laufen; die Frist beträgt zwanzig Jahre. Diese Variante erfährt gegenüber der Variante der subjektiven Anknüpfung noch eine weitere Vereinfachung. Nicht nur die Fristen werden vereinheitlicht, sondern auch der Fristbeginn ist klar und objektiv bestimmbar. Dadurch stellen sich weniger Beweisprobleme. Gegen diese Variante spricht dagegen die starre und sehr lange Verjährungsfrist; eine kürzere Frist wäre jedoch mit dem Auftrag des Gesetzgebers, dem Problem der Langzeitschäden Rechnung zu tragen, kaum vereinbar. Insbesondere in einfachen Fällen, in denen sowohl die Forderung wie auch die verpflichtete Person bekannt sind, ist eine Frist von zwanzig Jahren nicht zu rechtfertigen. Eine solche Lösung widerspricht zudem der internationalen Entwicklung.

4.3 Verlängerung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht

Die Lehre und Praxis erachten die heute geltenden Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht als zu kurz (vgl. AT Ziff. 2.3.2). Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die einjährige Frist auf drei Jahre zu verlängern. Diese Frist kennen bereits einzelne Spezialgesetze (Art. 5 Abs. 1 nKHG, Art. 32 Abs. 1 GTG, Art. 9 PrHG⁶⁶), und auch der Vorentwurf zum Haftpflichtrecht sah eine entsprechende Frist vor (Art. 55 Abs. 1). Sodann entspricht sie der Regelung unserer Nachbarländer sowie des internationalen Rechts⁶⁷. Die absolute Frist soll wie bis anhin grundsätzlich zehn Jahre betragen. Auch das entspricht weitgehend der europäischen Entwicklung⁶⁸. Allerdings wird für Forderungen aus Körper- und Gesundheitsschäden eine Höchstdauer von dreissig Jahren vorgeschlagen. Diese Rechtsgüter sind besonders wertvoll. Damit wird dem Auftrag des Parlaments Rechnung getragen, und Langzeitschäden werden besser geschützt (vgl. auch AT Ziff. 4.4). Zur intertemporalrechtlichen Regelung siehe Artikel 49 VE-SchIT ZGB.

Der Vorentwurf sieht als Variante eine absolute Frist von zwanzig Jahren vor. Diese gilt für sämtliche Forderungen, unabhängig davon, ob sie aus Personen-, Sach- oder reinen Vermögensschäden hervorgehen. Die zwanzigjährige Frist entspricht dem Vorschlag des Vorentwurfs Haftpflichtrecht (Art. 55 Abs. 2). Neigt das Vernehmlassungsergebnis dieser Variante zu, müssen im Sinne einer Vereinheitlichung die bereits heute geltenden dreissigjährigen Fristen (z.B. Art. 32 Abs. 1 GTG) herabgesetzt werden.

⁶⁶ Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz; SR 221.112.944).

⁶⁷ Z.B. Deutschland und Dänemark (vgl. AT Ziff. 3.1); Art. 10.2 Abs. 1 PICC, Art. 14:201 PECL und III.-7:201 DCFR.

⁶⁸ Vgl. Art. 10.2 Abs. 2 PICC, Art. 14:307 PECL und III.-7:307 DCFR.

Für die Verjährung von vertraglichen Primäransprüchen hat das vorgeschlagene Konzept zur Folge, dass die relative Frist in den meisten Fällen die absolute Frist verdrängt, da Forderung und Schuldner bekannt sind. Im vertraglichen Bereich führt der Konzeptwechsel somit grundsätzlich zu einer Verkürzung der Fristen von heute zehn Jahren (Art. 127 OR) auf neu drei Jahre. Im Ergebnis ist dies jedoch hinzunehmen. Für den Gläubiger ist es durchaus zumutbar, innert der dreijährigen Frist eine Unterbrechungshandlung vorzunehmen. Sodann sind die Fristen vertraglich abänderbar (s. AT Ziff. 4.5).

4.4 Besonderer Fristbeginn bei Schadenersatzansprüchen

Der Zeitpunkt der Fälligkeit von Schadenersatzforderungen ist umstritten (vgl. AT Ziff. 2.3.3 a). Nach einem Teil der Lehre entsteht die Forderung nicht schon mit der Nicht- oder Schlechterfüllung der Schuld bzw. mit der schädigenden Handlung, sondern erst mit dem Eintritt des Schadens. Sie kann folglich auch erst in diesem Zeitpunkt fällig werden⁶⁹. Dieser Zeitpunkt ist nicht immer leicht feststellbar und daher für den Beginn der absoluten Frist problematisch. Mit dem Abstellen auf den Eintritt des Schadens könnten unverjährte Schadenersatzforderungen auf unabsehbare Zeit hinaus entstehen. Dies würde zu einer kaum vertretbaren Verschlechterung der Schuldnerstellung und zu möglicherweise jahrelang andauernder Rechtsunsicherheit führen, was mit dem Zweckgedanken des Verjährungsinstituts kaum vereinbar wäre (s. AT Ziff. 2.1). Sodann kann eine relative Frist, welche die Gläubigerinteressen deckt und erst zu laufen beginnt, wenn der Schaden entdeckt ist, nicht gleichzeitig mit einer absoluten Frist operieren, die vom Zeitpunkt des Schadenseintritts abhängig ist. Diese absolute Frist wäre sonst oft wirkungslos, weil Schadenseintritt und Kenntnis eng miteinander verbunden sind.

Der Vorentwurf stellt daher auf den Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Verhaltens ab. Dies hat zwar zur Folge, dass die absolute Verjährung einer Schadenersatzforderung zu laufen beginnen kann, bevor über den Umfang der Schadenersatzforderung Klarheit besteht. Diese Regelung gilt aber für ausservertragliche Schadenersatzansprüche bereits heute und wurde vom Bundesgericht auch für vertragliche Schadenersatzansprüche anerkannt⁷⁰. Sie entspricht zudem Artikel 14:203 PECL und III.-7:203 DCFR. Da für Forderungen aus Personenschäden eine lange Frist von dreissig Jahren vorgesehen ist, wird das Risiko verringert, dass ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt, bevor der Geschädigte Kenntnis vom Schaden hat⁷¹. Für Härtefälle hat das Bundesgericht sodann trotz Verjährung der Forderung die Möglichkeit einer Notfrist zur Geltendmachung des Anspruchs unter gewissen Umständen anerkannt (Art. 2 ZGB)⁷².

Erschöpft sich die schädigende Handlung bzw. Vertragsverletzung nicht in einer einmaligen Handlung, sondern stellt sie vielmehr eine Dauerhandlung dar, darf die Verjährung erst dann zu laufen beginnen, wenn die schädigende Handlung aufhört. Solange die Handlung der schädigenden Person andauert, beginnt die Verjährungsfrist somit nicht zu laufen⁷³.

Der einheitliche Fristbeginn für Schadenersatzforderungen beseitigt die heute geltende Unsicherheit über den Fristbeginn für vertragliche Schadenersatzansprüche (s. AT Ziff.

⁶⁹ BGE 130 III 591, E. 3.1.

⁷⁰ Vgl. BGE 137 III 16, E. 2.3 f.

⁷¹ Vgl. dagegen BGE 136 II 187.

⁷² Vgl. BGE 4A_103/2009.

⁷³ Vgl. BGE 127 III 257, E. 2b.

2.3.3 a). Im Einzelnen bedeutet dies, dass wie nach der bisherigen Rechtsprechung Forderungen aus positiver Vertragsverletzung bereits mit der Vertragsverletzung zu verjähren beginnen. Im Fall der nachträglichen Unmöglichkeit (Art. 97 Abs. 1 OR), des Nichterfüllens und Festhaltens am Vertrag (Art. 107 Abs. 2 OR) und beim Ersatz des Verspätungsschadens (Art. 103 Abs. 1 und 106 Abs. 1 OR) dagegen stellt die Nichterfüllung im Fälligkeitszeitpunkt der ursprünglichen Forderung die massgebliche schädigende Handlung dar. Die absolute Frist beginnt somit im Zeitpunkt der Fälligkeit des Primäranspruchs. Im Ergebnis entspricht die Regelung geltendem Recht. Lediglich im Fall der Schadenersatzforderung aufgrund des Nichterfüllens und Rücktritts vom Vertrag (Art. 109 Abs. 2 OR) ergibt sich eine Änderung gegenüber der heute herrschender Meinung. Neu läuft die Frist vom Fälligkeitszeitpunkt der ursprünglichen Leistung an und nicht erst mit der Rücktrittserklärung der Verzugsgläubigerin⁷⁴.

4.5 Abänderbarkeit der Verjährungsfristen

Als Ausgleich zur einheitlichen, allgemeinen Verjährungsfrist ist im Sinne der Parteiautonomie eine vertragliche Abänderung der Verjährungsfristen grundsätzlich zulässig. Damit können den Erfordernissen eines bestimmten Anspruchstyps entsprechend die Verjährungsfristen verlängert oder verkürzt werden. Die Freiheit zur Abänderbarkeit der Verjährungsfristen wird demnach gegenüber dem geltenden Recht, wonach die im dritten Titel des OR aufgestellten Verjährungsfristen nicht abgeändert werden können, liberalisiert. Die Abänderbarkeit gilt jedoch zum Schutz der schwächeren Partei nicht unbeschränkt. Der Vorentwurf sieht daher eine Minimal- wie auch Maximalfrist vor.

Der Vorentwurf hält sodann an der Möglichkeit eines Verzichts auf die Verjährungseinrede fest. Ausdrücklich festgehalten wird jedoch, dass der Verzicht nur nach Eintritt der Verjährung möglich und auf zehn Jahre ab Verjährungseintritt beschränkt ist. Mit dieser positivrechtlichen Klarstellung wird die heute geltende Unsicherheit betreffend Zulässigkeit und Dauer des Verjährungsverzichts beseitigt (vgl. AT Ziff. 2.3.3 c).

4.6 Abschaffung der ausserordentlichen Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen

Die Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 OR hat in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten bereitet (vgl. AT Ziff. 2.3.3 f). Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es mit dem Gerechtigkeitsempfinden kaum zu vereinbaren ist, wenn der Schädiger weiterhin von den härteren Folgen der strafrechtlichen Sanktionen betroffen wird, die geschädigte Zivilpartei jedoch ihren Anspruch auf Schadenersatz infolge der eingetretenen Verjährung nicht mehr durchsetzen kann. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Tendenz, gewisse Straftaten für unverjährbar zu erklären. Folgt man jedoch der hier vorgeschlagenen Verlängerung der relativen und bei Personenschäden auch der absoluten Verjährungsfrist, wird die Bestimmung von Artikel 60 Absatz 2 OR in einem weiten Umfang verdrängt. Sodann kann die Verjährung sehr leicht unterbrochen werden. Aus diesen Gründen hat die Bestimmung kaum mehr Berechtigung und soll daher ersatzlos aufgehoben werden⁷⁵.

⁷⁴ Diese Auffassung vertrat aber bereits SPIRO, Band I, § 57 Fn. 7.

⁷⁵ So auch schon der Vorentwurf Haftpflichtrecht: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf Haftpflichtrecht, S. 216 f.

Geprüft und abgelehnt wurde die Variante, wonach mit der strafrechtlichen Verurteilung eine neue Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt. Damit wäre zwar dem rechtspolitischen Anliegen Rechnung getragen, die Regelung aber nur schwer mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar. Das Opfer könnte nur dann von der Lösung profitieren, wenn der Täter wirklich verurteilt würde. Ebenso abgelehnt wird die Einführung von Billigkeitsklauseln, wie sie z.B. die holländische Praxis oder das englische Recht kennen. Billigkeitsklauseln beeinträchtigen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit, gerade im Verjährungsrecht zwei unabdingbare Grundsätze.

4.7 Keine Revision der Solidarschuld

Die schweizerische Rechtstradition unterscheidet zwischen zwei Formen der Solidarität: der echten und der unechten Solidarität. Zahlreiche Autoren kritisieren zwar diese Differenzierung⁷⁶, der Bundesrat hat aber im Aussprachepapier betreffend das weitere Vorgehen in Bezug auf die Revision des Haftpflichtrechts (vgl. AT Ziff. 1.2) eine punktuelle Revision des Haftpflichtrechts und somit eine Revision der Solidarschuld abgelehnt. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass es diesbezüglich am nötigen Konsens fehlen dürfte. Schliesslich würde die Auswahl der zu revidierenden Punkte den Anschein von Zufälligkeiten erwecken.

Die Unterscheidung zwischen echter und unechter Solidarität führt im Verjährungsrecht zu gewissen Unsicherheiten (vgl. AT Ziff. 2.3.3 d). Solange aber im Grundsatz an diesem Dualismus festgehalten wird, muss dies auch für die Verjährung gelten. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Bestimmung, wonach die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner auch gegen die übrigen Mitschuldner gilt (Art. 136 Abs. 1 OR), ist auch *de lege ferenda* – zumindest bis das Bundesgericht seine Rechtsprechung ändert – nur für die echte Solidarität anwendbar. Hingegen wird im Vorentwurf klargestellt, dass die Unterbrechung nur dann eintritt, wenn der Gläubiger die Unterbrechungshandlung vorgenommen hat (vgl. Art. 135 Ziff. 2 OR).
- Sodann wird auch im Innenverhältnis weiterhin zwischen der Subrogationsforderung bei echter Solidarität und der Regressforderung bei unechter Solidarität unterschieden. Die Subrogation hat keinen Einfluss auf den Verjährungslauf der Subrogationsforderung, demnach läuft die bereits begonnene Verjährungsfrist nach der Legalzession weiter. Die selbstständige Regressforderung verjährt dagegen unabhängig von der Hauptforderung. Aufgrund der Vereinheitlichung erübrigt sich im Gegensatz zum geltenden Recht aber die Frage, welchem Verjährungsregime die Regressforderungen unterstehen. Vor dem Hintergrund des neuen Rechts verjähren selbstständige Regressforderungen nach drei Jahren, seitdem der Regressberechtigte Kenntnis seiner Forderung und der Person des Haftpflichtigen erlangt hat. Dieser Zeitpunkt fällt häufig mit der Leistung der Zahlung an den Hauptgläubiger zusammen. In jedem Fall verjährt die Regressforderung aber mit Ablauf der zehnjährigen Frist seit Fälligkeit der Forderung. Fällig ist die Forderung – sofern keine vertraglichen Abreden vorliegen – mit Entstehen der Forderung (Art. 75 OR), d.h. mit Zahlung an den Hauptgläubiger.

⁷⁶ Vgl. VON TUHR/ESCHER, S. 319 ff.; OFTINGER/STARK, Band I, § 10 N 14 ff.; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Band II, N 3749 ff. m.w.H.

Besonderer Teil: Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

1 Das allgemeine Verjährungsrecht des Obligationenrechts

Vorbemerkung

Die allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts gelten wie dargelegt für sämtliche privatrechtliche Forderungen, unabhängig davon, ob sie aus Vertrag (Art. 1 ff. OR), aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) entstanden sind. Sie sind sodann nicht nur für obligationenrechtliche Forderungen, sondern auch für Ansprüche des ZGB sowie für spezialgesetzlich geregelte Forderungen anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen, sofern erforderlich. Für öffentlich-rechtliche Forderungen sind die allgemeinen Bestimmungen dann unmittelbar anwendbar, wenn die Gesetze darauf verweisen. Fehlen sowohl eine Sonderregelung wie auch ein Verweis auf das OR, kann das Gericht die privatrechtlichen Bestimmungen analog anwenden (s. AT Ziff. 4.1).

Die Regelung erfolgt im dritten Titel über das Erlöschen der Obligationen. Damit entfällt die Notwendigkeit, im Delikts- und Bereicherungsrecht Verjährungsregeln aufzustellen. Sodann verweisen die Regelungen in den Spezialgesetzen grundsätzlich auf die revidierten Bestimmungen des OR.

Der Vorentwurf lehnt sich an das geltende Recht an und sieht nur dort Änderungen vor, wo dies aufgrund der Revisionsanliegen gerechtfertigt ist. Soweit Bestimmungen des geltenden Rechts übernommen werden, erübrigen sich nachfolgend eingehende Erläuterungen.

Art. 127 Grundsätze

Die Bestimmung regelt die Grundsätze des Verjährungsrechts. Diese entsprechen, wenn auch zum Teil nicht positivrechtlich verankert, geltendem Recht:

- Betroffen von der Verjährung sind Forderungen (s. dazu AT Ziff. 2.1). Die Verjährungswirkung gründet im Zeitablauf. Dieser wird durch die Verjährungsfristen bestimmt (*Abs. 1*).
- Die Verjährungswirkung liegt in der Entkräftung der Forderung. Trotz der systematischen Einreihung im dritten Titel des OR (Das Erlöschen der Obligationen) hat die Verjährung keine Auswirkungen auf den Bestand einer Forderung, sondern nur auf deren Geltendmachung. Mit Eintritt der Verjährung kann die Forderung gegen den Willen des Schuldners gerichtlich nicht mehr durchgesetzt werden (sog. Naturalobligation). Dem Schuldner steht die Einrede der Verjährung zur Verfügung (*Abs. 2*).
- *Absatz 3* entspricht dem geltenden Artikel 142 OR. Unterlässt der Schuldner die Verjährungseinrede, ist die Klage – sofern der Anspruch begründet ist – trotz Verjährung gutzuheissen.

Art. 128 Fristen; Relative Frist

Als Grundregel gilt eine *relative* kurze Verjährungsfrist mit subjektiver Anknüpfung. Die Frist beträgt drei Jahre (*Abs. 1*). Zur Rechtfertigung dieser Dauer vgl. AT Ziffer 4.3.

Der Fristbeginn setzt Fälligkeit bzw. die Fälligkeitssurrogate nach Artikel 129 Absatz 2 VE-OR voraus. Die Frist beginnt aber erst zu laufen, wenn die anspruchsberechtigte Person Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners erlangt hat (*Abs. 2*). Diese Regelung lehnt sich an Artikel 60 Absatz 1 und 67 Absatz 1 OR an; die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu wird auch *de lege ferenda* heranzuziehen sein. Im Einzelnen:

- *Kenntnis der Forderung*: Die anspruchsberechtigte Person muss Kenntnis der Forderung haben. Das bedeutet, sie muss die Existenz, die Beschaffenheit und die wesentlichen Merkmale der Forderung, d.h. alle tatsächlichen Umstände kennen, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen⁷⁷. Die gerichtliche Geltendmachung muss im Hinblick auf die prozessuale Substantiierungspflicht möglich und zumutbar sein. Sodann muss die anspruchsberechtigte Person Kenntnis über die gesamte Forderung haben und nicht nur über Teile davon. Eine genaue Bezifferung der Höhe der Forderung ist dagegen nicht vorausgesetzt. Es genügt, wenn sie in der Lage ist, von einem Gericht Ersatz für alle Schadensposten zu verlangen⁷⁸. Auch unter neuem Recht ist auf die tatsächliche Kenntnis abzustellen, nicht auf diejenige, die bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit hätte erlangt werden können⁷⁹. Kenntnis der Forderung darf somit nicht leichthin angenommen werden.
- *Kenntnis des Schuldners*: Die anspruchsberechtigte Person muss Kenntnis des Schuldners haben. Dabei genügt es nicht, wenn sie vermutet, die betreffende Person könnte verpflichtet sein. Vielmehr muss die Identität mit Sicherheit bekannt sein. Auch hier genügt "Kennenmüssen" nicht⁸⁰. Der Schuldner kann von der verpflichteten Person verschieden sein (z.B. Eltern, die für ihr urteilsunfähiges Kind haften). Bei vertraglichen Forderungen ist der Schuldner meist Vertragspartei und daher grundsätzlich bekannt.

Art. 129 Fristen; Absolute Frist; Im Allgemeinen

Die relative Frist wird durch eine längere *absolute* Verjährungsfrist beschränkt. Diese ist nur von Bedeutung, sofern die relative Frist nicht bereits abgelaufen ist; indes geht die relative Frist nie über die absolute hinaus. Die absolute Frist ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Billigkeit gerechtfertigt. Nach einer gewissen Zeitspanne soll der Schuldner nicht mehr verpflichtet sein, einer allfälligen Forderung des Gläubigers nachzukommen.

Die absolute Frist beträgt grundsätzlich zehn Jahre (*Abs. 1*). Diesbezüglich besteht eine Kongruenz mit der Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht (Art. 962 OR)⁸¹. Der Tag, an dem die absolute Frist zu laufen beginnt (*dies a quo*), ist im Gegensatz zur relativen Frist objektiv bestimmt. Die Frist läuft unabhängig vom Kenntnisstand der anspruchsberechtigten Person bezüglich Forderung und Person des Schuldners. Massgebend ist – wie im geltenden Vertragsrecht – grundsätzlich die Fälligkeit der Forderung. Das ist gleichbedeutend mit der heutigen Formulierung im Bereicherungsrecht, wonach der Anspruch entstanden sein muss (Art. 67 Abs. 1 OR). Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die geschuldete Leistung fordern kann. Ist die Erfüllungszeit nicht vertraglich vereinbart und

⁷⁷ Vgl. BGE 96 II 39, E. 2a; BGE 126 III 161, E. 3c; BGE 131 III 61, E. 3.1.1; BGE 129 III 503, E. 3.4.

⁷⁸ Vgl. BGE 114 II 253, E. 2a.

⁷⁹ Vgl. BGE 136 III 322, E. 4.1.

⁸⁰ Vgl. BGE 131 III 61, E. 3.1.2.

⁸¹ Vgl. Art. 10.2 Abs. 2 PICC, Art. 14:307 PECL und III.-7:307 DCFR.

ergibt sie sich nicht aus der Natur des Rechtsverhältnisses oder aus gesetzlicher Sondervorschrift, tritt die Fälligkeit sogleich ein (Art. 75 OR), d.h. bereits mit Entstehung der Forderung.

Für gewisse Ansprüche tritt anstelle der Fälligkeit ein besonderer fristauslösender Zeitpunkt (*Abs. 2*):

- *Schadenersatzansprüche und Genugtuung (Ziff. 1)*: Massgebend ist der Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Diese Regelung gilt für ausservertragliche Schadenersatzansprüche bereits heute⁸². Sie ist ohne Weiteres auch für Ersatzansprüche aus *culpa in contrahendo* und ähnlichen Schuldverhältnissen sowie für die positiven Vertragsverletzungen gerechtfertigt. Aber auch für Schadenersatzansprüche, die an Stelle des Primäranspruchs treten, ist dies kohärent: Die vorwerfbare schädigende Handlung fällt mit dem Fälligkeitszeitpunkt der ursprünglichen Forderung zusammen (s. im Einzelnen AT Ziff. 4.4). Erschöpft sich die schädigende Handlung nicht in einem einmaligen Akt, sondern stellt sie vielmehr eine Dauerhandlung dar, darf die Verjährung erst dann zu laufen beginnen, wenn diese Dauerhandlung abgeschlossen ist. Solange die Handlung der schädigenden Person andauert, beginnt die Verjährungsfrist nicht⁸³.
- *Forderungsrecht im Ganzen bei Leibrenten und periodischen Leistungen (Ziff. 2)*: Der Vorentwurf übernimmt die Regelung von Artikel 131 Absatz 1 OR: Der Verjährungslauf der Gesamtforderung wird mit der Fälligkeit einer jeden Leistung ausgelöst und dauert an, bis diese erfüllt wird. Bleibt eine fällige Teilleistung drei Jahre unbezahlt, so tritt die Verjährung der Gesamtforderung ein, sofern die anspruchsberechtigte Person Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners hatte, spätestens aber nach zehn Jahren.

Artikel 130 Absatz 2 OR, wonach für Forderungen auf Kündigung die Frist mit dem Tag beginnt, auf den die Kündigung zulässig ist, soll ersatzlos aufgehoben werden. Die genannte Norm bezweckt, dass es nicht ins Belieben des Gläubigers gestellt ist, den Verjährungsbeginn durch Unterlassung der Kündigung hinauszuzögern. Ihr untersteht z.B. ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein Termin noch eine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Ein solches Darlehen ist mit einer Frist von sechs Wochen kündbar (Art. 318 OR). Mit Ablauf dieser Frist, d.h. sechs Wochen nach Aushändigung des Darlehens an den Borger, nimmt die Verjährung ihren Anfang und nicht erst mit dem Tag, auf den tatsächlich gekündigt wird. Eine solche Regelung erscheint insbesondere durch die regelmässige Verkürzung der Frist von zehn Jahren (Art. 127 OR) auf drei Jahre (Art. 128 VE-OR) nicht mehr gerechtfertigt. Daher soll auch für Forderungen auf Kündigung deren Fälligkeit massgebend sein. In diese Richtung zielt denn auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Sparkassenvertrag⁸⁴.

Art. 130 Fristen; Absolute Frist; Bei Personenschäden

Bei Schadenersatzforderungen kann die absolute Frist bei verzögertem oder schwer erkennbarem Schadeneintritt zur Verjährung führen, bevor ein Schaden entstanden oder erkannt worden ist. Längere Latenzperioden treten vor allem bei Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen (z.B. durch Asbest, gewisse Medikamente oder radioaktive

⁸² Sie entspricht auch Art. 10 Abs. 1 VerjÜbk sowie Art. 14:203 PECL und III.-7:203 DCFR.

⁸³ Vgl. BGE 127 III 257, E. 2b.

⁸⁴ Vgl. BGE 91 II 442, E. 5a-c; im Weiteren Zusatzbotschaft vom 1. Oktober 2010 zur Änderung des Bankengesetzes (Nachrichtenlose Vermögenswerte), BBl 2010 7495 ff.

Stoffe) auf. Häufig wird die Verletzung der körperlichen Integrität erst nach mehr als zehn Jahren seit dem schädigenden Ereignis bemerkbar. Daher gilt für Forderungen aus Personenschäden eine Frist von dreissig Jahren⁸⁵. Personenschäden können entweder infolge einer Körperverletzung oder einer Tötung eintreten (vgl. auch Art. 45–49 OR).

Variante zu Art. 129/130 Fristen; Absolute Frist

Die Variante nimmt keine Differenzierung zwischen Personenschäden und übrigen Schäden vor. Im Sinne der Vereinheitlichung gilt für sämtliche Forderungen – also unabhängig davon, ob es sich um klassische Forderungen gestützt auf eine Vermögens- oder Sachschädigung oder um eine Forderung aus Personenschaden handelt – eine absolute Frist von zwanzig Jahren. Bei der Beurteilung dieser Variante ist zu bedenken, dass eine grundsätzliche Verlängerung der Fristen von zehn Jahren auf zwanzig Jahre den Versicherungsmarkt bedeutend beeinflussen wird und sehr wahrscheinlich mit einer Erhöhung der Versicherungsprämien verbunden ist. Wird diese Variante in der Vernehmlassung dennoch bevorzugt, sollten die bereits heute geltenden dreissigjährigen Fristen, wie sie in gewissen Spezialgesetzen vorgesehen sind (z.B. Art. 32 Abs. 1 GTG), konsequenterweise ebenfalls auf zwanzig Jahre reduziert werden.

Art. 131 Wirkungen auf Nebenansprüche und periodische Leistungen

Absatz 1 übernimmt Artikel 133 OR. Er regelt das Schicksal der Zinsen und anderer Nebenansprüche bei Verjährung des Hauptrechts. Zu diesen sichernden Nebenrechten zählen z.B. die Bürgschaft, die Forderung aus Konventionalstrafe, die Verpflichtung zur Pfandbestellung oder die Forderung auf Erfüllung einer Auflage. Die Bestimmung gilt dagegen nicht für erweiternde Nebenansprüche wie Verzugszinse.

Absatz 2 entspricht Artikel 131 Absatz 2 OR. Mit der Verjährung der Gesamtforderung verjähren die unerfüllten Teilleistungen, sofern sie nicht bereits selbstständig verjährt sind.

Art. 132 Berechnung der Fristen

Die Bestimmung übernimmt unverändert Artikel 132 OR.

Art. 133 Abänderung und Verzicht; Abänderbarkeit der Fristen

Die Regelung befasst sich mit Vereinbarungen, wonach eine Verjährungsfrist vor deren Ablauf verlängert oder verkürzt wird. Ob die Forderung bereits entstanden ist, spielt dabei keine Rolle.

Die vertragliche Abänderbarkeit wird aufgrund der etwas starren einheitlichen Fristen liberalisiert. Die Fristen können so den Erfordernissen eines bestimmten Anspruchs angepasst werden. Die Vereinbarung ist nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit formfrei gültig. Im Sinne der Beweisbarkeit empfiehlt sich aber, die Verlängerung bzw. Verkürzung der Fristen schriftlich festzuhalten.

⁸⁵ Ebenso Art. 14:307 PECL und III.-7:307 DCFR.

Abänderbar sind sowohl die relative (*Abs. 1*) wie auch die absolute Frist (*Abs. 2*): Die relative Minimalfrist beträgt ein Jahr⁸⁶. Sie dient dem Schutz der schwächeren Partei. Die Zulässigkeit der Verlängerung der relativen Frist auf zehn Jahre entspricht der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Deliktsrecht und im Bereicherungsrecht⁸⁷. Die absolute Frist kann auf drei Jahre verkürzt werden; die Maximalfrist beträgt dreissig Jahre⁸⁸. Für Forderungen aus Personenschäden kann die absolute Frist demnach nicht verlängert werden.

Absatz 3 schiebt der Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) einen Riegel. Im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht⁸⁹ findet diese Einschränkung der Vertragsfreiheit Anwendung, wenn es um Personenschäden geht. Solche AGB sind nichtig, d.h. es gelten in diesem Fall die gesetzlichen Verjährungsfristen von dreissig bzw. drei Jahren. Ist die Verkürzung der Verjährungsfrist im Einzelnen ausgehandelt worden, so ist diese Abmachung gültig, sofern sie sich im Rahmen der Absätze 1 und 2 bewegt. Im Übrigen richtet sich die AGB-Kontrolle nach der am 17. Juni 2011 erfolgten Revision von Artikel 8 UWG⁹⁰. Danach handelt unlauter, wer AGB verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil von Konsumenten ein erhebliches Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

Auch der Beginn der Fristen kann durch Parteiabrede abgeändert werden (*Abs. 4*). Im Ergebnis darf die Vereinbarung aber die gesetzlich vorgesehenen Minimal- bzw. Maximalfristen nicht unter- bzw. überschreiten. Hingegen können die Parteien nicht weitere Stillstands- oder Unterbrechungsgründe vorsehen. Diese sind abschliessend geregelt und zwingender Natur (vgl. Art. 136 und 137 VE-OR).

Art. 134 Abänderung und Verzicht; Verzicht auf die Verjährungseinrede

Die Bestimmung geht auf Artikel 141 Absatz 1 OR zurück (s. dazu AT Ziff. 2.3.3 c).

Entgegen der bisherigen Ansicht des Bundesgerichts⁹¹ kann *de lege ferenda* nur noch nach Eintritt der Verjährung auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet werden (*Abs. 1*). Ein Verzicht vor Eintritt der Verjährung soll dagegen nicht mehr möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass der Gläubiger zwar aufgrund des Verzichts des Schuldners ein Gerichtsverfahren einleitet, der Schuldner aber im Laufe des Prozesses wegen des Ablaufs der Dauer des Verzichts nachträglich die Einrede erhebt. Dies wäre möglich, denn nach Eintritt der Verjährung kann diese durch den Gläubiger trotz Einredeverzicht, der bloss ein prozessuales Verteidigungsmittel darstellt, nicht mehr unterbrochen werden.

Die Erklärung des Schuldners vor eingetretener Verjährung, er werde auf die Erhebung der Verjährungseinrede nach Eintritt der Verjährung verzichten, ist aber nicht nichtig. Vielmehr soll sie als Verlängerung der Verjährungsfrist im Umfang der Verzichtserklärung

⁸⁶ Ebenso Art. 14:601 PECL und III.-7:601 DCFR.

⁸⁷ Vgl. BGE 99 II 185, E. 2a.

⁸⁸ Vgl. Art. 14:601 PECL sowie III.-7:601 DCFR.

⁸⁹ Vgl. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95 vom 21. April 1993, S. 29 (Anhang, Bst. a)

⁹⁰ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241).

⁹¹ Vgl. BGE 132 III 226 und vorne AT Ziff. 2.3.3 c.

gelten (*Abs. 3*). Damit ergeben sich einheitliche Rechtsfolgen, unabhängig davon, ob es sich dogmatisch um eine Abänderung der Fristen oder um einen Vorausverzicht handelt.

Damit stellt sich noch die Frage nach der Dauer, für die auf die Geltendmachung der eingetretenen Verjährung verzichtet werden kann. Der Vorentwurf sieht eine Maximalfrist von zehn Jahren vor (*Abs. 2*). Bei der Fristberechnung ist nicht auf den Zeitpunkt des Verjährungsverzichts, sondern des Verjährungseintritts abzustellen. Wird der Verzicht auf mehr als zehn Jahre oder auf unbegrenzte Zeit erklärt, reduziert sich seine Wirkung nach den Grundsätzen der modifizierten Teilnichtigkeit (Art. 20 Abs. 2 OR) auf die zulässige Höchstdauer.

Der Schuldner hat den Verzicht dem Gläubiger gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf im Interesse der Rechtssicherheit und aus Beweisgründen der einfachen Schriftlichkeit nach Artikel 12 ff. OR (*Abs. 1*). Ein blosses Unterlassen der Verjährungseinrede im Prozess wird von dieser Bestimmung nicht erfasst. Dies ist in jedem Fall zulässig, mit der Folge, dass das Gericht die eingetretene Verjährung mangels erhobener Einrede nicht beachten darf (Art. 127 Abs. 3 VE-OR).

Art. 135 Abänderung und Verzicht; Wirkungen gegenüber Dritten

Absatz 1 und 2 entsprechen in Bezug auf den Verzicht Artikel 141 Absatz 2 und 3 OR. Demnach gilt ein Verzicht nicht gegenüber den übrigen Schuldnern bei Solidarität (Art. 146 OR) und Gesamtschuldnerschaft (Art. 70 Abs. 2 OR) sowie gegenüber dem Bürgen (Art. 502 Abs. 2 OR). Dies entspricht dem Grundsatz, wonach individuelle Vereinbarungen zwischen einem Schuldner und dem Gläubiger nur zulasten des betreffenden Schuldners wirken dürfen. Nach dem Vorentwurf soll die gleiche Regelung auch für die Abänderbarkeit der Fristen gelten.

Variante:

Neu sollen die Abänderung und der Verzicht dagegen gegenüber dem Versicherer gelten, sofern ein direktes Forderungsrecht besteht (*Abs. 3*). Diese Bestimmung entspricht dem Vorschlag des Vorentwurfs Haftpflichtrecht (Art. 55a Abs. 3)⁹². Sie weicht zwar von den Regeln über die Solidarschuld ab (*Abs. 1*), ist aber angesichts des unmittelbaren Forderungsrechts des Gläubigers gegen den Versicherer gerechtfertigt: Die anspruchsberechtigte Person kann direkt gegen die pflichtige Person, aber auch gegen den Versicherer klagen; zudem stehen diese beiden Mitschuldner in einem vertraglichen Verhältnis zueinander, das bereits vor der forderungsbegründenden Handlung existierte. Schliesslich steht diese Regelung im Einklang mit Artikel 141 Absatz 4 VE-OR.

Art. 136 Hinderung und Stillstand

Der Vorentwurf entspricht weitgehend Artikel 134 OR. Aufgezählt werden die Fälle, in denen es dem Gläubiger nicht zumutbar oder unmöglich ist, seine Forderung durchzusetzen. Die Stillstandsgründe nach *Absatz 1 Ziffer 1–5, 7 und 8* entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Neu in den Katalog aufgenommen ist der Stillstandsgrund nach *Ziffer 6*: Beim Tod des Schuldners steht die Verjährung während der Dauer eines öffentlichen Inventars still.

⁹² Erläuternder Bericht zum Vorentwurf Haftpflichtrecht, S. 220.

Diese Regelung entspricht Artikel 586 Absatz 2 ZGB, der aufgehoben wird. Sie bewirkt den Stillstand sowohl von Forderungen zu Gunsten als auch zu Lasten der Erbschaft.

Ziffer 8 geht auf Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 6 OR zurück. Nach dem Vorentwurf soll die Verjährung aber lediglich dann stillstehen bzw. gehindert sein, wenn die Forderung weder in der Schweiz noch im Ausland geltend gemacht werden kann, namentlich also dann, wenn kein Gerichtsstand in der Schweiz oder im Ausland gegeben ist. Sodann hält der Vorentwurf ausdrücklich die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, wonach die Bestimmung nur dann anwendbar ist, wenn es dem Gläubiger aus objektiven, von seinen Verhältnissen unabhängigen Gründen nicht möglich ist, die Forderung einzuklagen⁹³.

Liegt ein Hinderungs- oder Stillstandsgrund vor, beginnen die relative und die absolute Verjährungsfrist nicht zu laufen (Hinderung) oder stehen still, falls sie bereits begonnen haben (Stillstand). Nach Ablauf des Tages, an welchem der Hinderungsgrund wegfällt, beginnt die Verjährungsfrist. Falls sie schon begonnen hat, nimmt der Fristenlauf am Tag nach dem Wegfall des Grundes seinen Fortgang (Abs. 2). Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (Art. 134 Abs. 2 OR).

Die Parteien können keine weiteren Hinderungs- und Stillstandsgründe vorsehen. Sie dürfen die gesetzlich vorgesehenen Gründe auch nicht ausschliessen. Stundungsvereinbarungen dagegen sind weiterhin zulässig: Diese betreffen die Fälligkeit der Forderung und können somit allenfalls indirekt die Verjährung berühren.

In das allgemeine Verjährungsrecht nicht aufgenommen sind die Stillstandsgründe des SchKG⁹⁴, namentlich der Stillstand für Forderungen vom und gegen den Gemeinschuldner ab Konkurseröffnung bis zehn Tage nach der zweiten Gläubigerversammlung (Art. 207 Abs. 3 SchKG) sowie für Forderungen gegen den Schuldner während der Dauer der Nachlassstundung (Art. 297 Abs. 1 SchKG). Eine Loslösung aus dem Sachzusammenhang stünde der Rechtssicherheit entgegen. Insofern wird der Vorbehalt des SchKG in Absatz 3 übernommen (vgl. Art. 134 Abs. 3 OR). In gewissen Spezialgesetzen sind sodann weitere Stillstandsgründe vorgesehen (z.B. Art. 41 Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts⁹⁵, Art. 13 Abs. 3 LVG⁹⁶, Art. 56 Abs. 1 Bundesgesetz vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen⁹⁷).

Art. 137 Unterbrechung und Neubeginn; Unterbrechungsgründe

Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 135 OR. Neu vorgeschlagen wird die Unterbrechung durch Einlegung eines Rechtsmittels. Die Marginalie lautet sodann anschaulicher "Unterbrechung und Neubeginn" statt nur "Unterbrechung der Verjährung". Auch im europäischen Vergleich wird der Begriff Neubeginn verwendet⁹⁸.

Die Gründe, die den Neubeginn auslösen, liegen entweder in der Sphäre des Schuldners oder in jener des Gläubigers:

⁹³ Vgl. BGE 88 II 283, E. 3; BGE 90 II 428, E. 9 sowie BGE 124 III 449, E. 4.

⁹⁴ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).

⁹⁵ SR 282.11.

⁹⁶ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz; SR 531).

⁹⁷ SR 742.211.

⁹⁸ Vgl. Art. 14:401 und 14:402 PECL.

- Unterbrechungshandlungen des Schuldners sind Handlungen, durch die der Schuldner die Forderung anerkennt (*Ziff. 1*). Die Anerkennung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.
- Unterbrechungshandlungen des Gläubigers sind Handlungen, mit welchen der Gläubiger sein Forderungsrecht vor einer Behörde geltend macht (*Ziff. 2*). Reicht der Gläubiger die Klage bei einer falschen Instanz ein, wird dadurch die Frist nicht unterbrochen. Zur Entschärfung dieser Problematik sieht Artikel 63 ZPO⁹⁹ in diesem Fall eine Notfrist von einem Monat vor, in der die Klage beim richtigen Gericht einzureichen ist und damit die Frist gewahrt bleibt.

Private Schritte, z.B. ein eingeschriebener Mahnbrief, sollen auch nach revidiertem Recht nicht genügen, um die Verjährung zu unterbrechen. Ebenso wird darauf verzichtet, das Führen von Vergleichsgesprächen als Unterbrechungsgrund vorzusehen. Die Mittel des geltenden Rechts zur Unterbrechung der Verjährung, die zudem in der Praxis grosszügig ausgelegt werden, sind zahlreich. Sodann scheint es angebracht, dass die Unterbrechung der Verjährung durch den Gläubiger mit einem gewissen Formalismus verbunden ist, wie dies bei den aus dem geltenden Recht übernommenen Tatbeständen von Artikel 137 Ziffer 2 VE-OR der Fall ist¹⁰⁰.

Die Unterbrechungsgründe sind wie nach geltendem Recht zwingend. Folglich können die Parteien weder davon abweichen noch weitere Gründe vorsehen.

Art. 138 Unterbrechung und Neubeginn; Beginn der neuen Fristen

Diese Bestimmung geht auf Artikel 137 Absatz 1 und 138 OR zurück. Sie regelt die Rechtsfolge der Unterbrechung der Verjährung: Durch die Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist (*Abs. 1*). Je nachdem, welcher Grund zur Unterbrechung geführt hat, beginnt die Frist unmittelbar mit der Unterbrechung zu laufen oder die Frist wird für einen Zeitraum gehemmt, bevor sie dann von neuem beginnt (*Abs. 2*):

- *Unmittelbarer Neubeginn*: Mit Anerkennung der Forderung seitens des Schuldners (Art. 137 Ziff. 1 VE-OR) beginnt die neue Frist zu laufen. Diese Regel entspricht Artikel 137 Absatz 1 OR. In der Schuldbetreibung beginnt die Frist mit jedem Betreibungsakt von neuem. Damit übernimmt der Vorentwurf die Regelung von Artikel 138 Absatz 2 OR. Für die Fristberechnung gilt Artikel 132 VE-OR, d.h. der Tag, an dem die Frist unterbrochen wird, wird bei der Berechnung der neuen Frist nicht mitberechnet. Auch dies entspricht bisherigem Recht (Art. 132 OR).
- *Verzögerter Neubeginn*: Eine andere Regel gilt im Konkurs und während Rechtshängigkeit. In diesen Fällen ist die Frist bis zu einem gewissen Zeitpunkt gehemmt bzw. es besteht ein verjährungsfreier Zeitraum. Auch dies entspricht zumindest seit Inkrafttreten der ZPO weitgehend dem geltenden Recht (vgl. Art. 138 Abs. 1 und 3 OR). Neu soll eine Forderung auch während eines Rechtsmittelverfahrens nicht mehr verjähren¹⁰¹.

⁹⁹ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; SR 272).

¹⁰⁰ Anders z.B. Deutschland, England, Dänemark (vgl. AT Ziff. 3.1).

¹⁰¹ Vgl. BGE 123 III 213, E. 4 betreffend Verjährung einer Schadenersatzforderung im Berufungsverfahren vor Bundesgericht.

Art. 139 Unterbrechung und Neubeginn; Dauer der neuen Fristen

Mit der Unterbrechung beginnen sowohl die relative wie auch die absolute Frist von neuem (*Abs. 1*). Da im Zeitpunkt des Neubeginns in der Regel die Forderung und die Person des Schuldners bekannt sind, ist meist die relative Frist von drei Jahren massgebend. Hat hingegen der Schuldner die Forderung nur im Grundsatz anerkannt, ist es auch denkbar, dass die absolute Frist zum Tragen kommt.

Absatz 2 entspricht Artikel 137 Absatz 2 OR. Geregelt werden zwei Sonderfälle, in denen der Gläubiger nicht gehalten ist, die Forderung möglichst rasch durchzusetzen. Anstelle der kurzen relativen Frist soll daher die heutige Frist von zehn Jahren beibehalten werden. Es handelt sich dabei namentlich um die Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 SchKG und um die richterliche Sachentscheidung, deren Dispositiv den Bestand einer zivilrechtlichen Forderung zum Ausdruck bringt. Wird der Anspruch gerichtlich festgestellt, beginnt somit wie nach geltendem Recht eine neue zehnjährige Verjährungsfrist. Im Fall der Klageabweisung erübrigt sich die Frage der Verjährung. Wird auf die Klage nicht eingetreten, beginnt die allgemeine Frist von neuem.

Art. 140 Unterbrechung und Neubeginn; Wirkungen für weitere Forderungen

Diese Bestimmung ist neu. Die Verlängerung der Verjährung durch Neubeginn soll auch für weitere Forderungen gegen den gleichen Schuldner wirken, die aus dem gleichen Rechtsgrund neben der betreffenden Forderung oder an ihrer Stelle stehen. Das ist für die Gewährleistungsansprüche durch das Bundesgericht bereits heute anerkannt¹⁰². Die gleiche Praxis rechtfertigt sich auch in anderen Fällen, z.B. bei einem Schadenersatzanspruch anstelle des primären Erfüllungsanspruchs.

Art. 141 Unterbrechung und Neubeginn; Wirkungen unter Mitverpflichteten

Absatz 1 übernimmt grundsätzlich Artikel 136 Absatz 1 OR. Die Regel gilt nach ständiger Rechtsprechung nur für die echte Solidarität, nicht aber für die Verpflichtungen aus unechter Solidarität, weil dort jede Forderung ihre eigene Verjährung hat und infolgedessen auch die Unterbrechung je nur den einzelnen Anspruch trifft (vgl. AT Ziff. 2.3.3 d)¹⁰³. Solange die Solidarität und das Regressrecht nicht angetastet werden, soll auch die genannte Norm beibehalten werden (vgl. AT Ziff. 4.7). Der Wortlaut macht aber deutlich, dass der Neubeginn gegenüber Solidarschuldner und Mitschuldner nur dann gilt, wenn der Gläubiger die Verjährung unterbrochen hat. Diesbezüglich besteht heute Unsicherheit.

Absatz 2 und 3 entsprechen Artikel 136 Absatz 2 und 3 OR. Auch hier wird klargestellt, dass die Unterbrechungshandlung durch den Gläubiger vorgenommen werden muss.

Variante:

Neu soll die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Haftpflichtigen gelten und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht besteht (*Abs. 4*). Diese Bestimmung entspricht dem Vorschlag des Vorentwurfs Haftpflichtrecht (Art. 55b) und ist kohärent mit Artikel 135 Absatz 3 VE-OR. Er ist zudem in Artikel 83 Absatz 2 SVG und Artikel 39 Absatz 2 RLG bereits heute verankert. Die Unterbrechung gegenüber dem Ver-

¹⁰² Vgl. BGE 96 II 181, E. 3b.

¹⁰³ Vgl. BGE 127 III 257, E. 6a.

sicherer wirkt jedoch gegenüber dem Haftpflichtigen nur bis zur Höhe der Versicherungsdeckung für den Geschädigten.

Art. 142 Verjährung bei Fahrnispfandrecht

Die Bestimmung übernimmt unverändert Artikel 140 OR. Der Gläubiger kann trotz Verjährung seiner Forderung das Fahrnispfand realisieren.

2 Weitere Bestimmungen des Obligationenrechts

Art. 60

Artikel 60 OR ist aufzuheben; die Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (Art. 60 Abs. 1 OR) wird mit jener im Vertragsrecht harmonisiert und bei den Bestimmungen betreffend das Erlöschen der Obligationen (Art. 127 ff. VE-OR) geregelt. Anstelle der relativen einjährigen tritt somit eine dreijährige Frist (Art. 128 VE-OR). Die absolute zehnjährige Frist bleibt grundsätzlich bestehen (Art. 129 VE-OR); für Forderungen aus Personenschäden ist neu eine dreissigjährige Frist vorgesehen (Art. 130 VE-OR).

Auf eine Regelung im Sinn von Artikel 60 Absatz 2 OR betreffend die Verjährung einer Forderung aus strafbarer Handlung wird verzichtet. Die Anwendung dieser Bestimmung hat in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten bereitet (vgl. AT Ziff. 2.3.3 f und 4.6).

Aufzuheben ist auch die Regelung betreffend die unverjährbare Einrede nach Artikel 60 Absatz 3 OR¹⁰⁴. Nach dieser Bestimmung kann ein Vertragspartner die Erfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht auch dann verweigern, wenn er im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss durch eine "unerlaubte Handlung" der Gegenpartei geschädigt wurde und die dadurch entstandene Schadenersatzforderung bereits verjährt ist. Die Regelung ist vor allem bei Verträgen von Bedeutung, die wegen absichtlicher Täuschung (Art. 28 OR) oder Furchterregung (Art. 29 OR) einen Mangel aufweisen und gegebenenfalls unverbindlich sind. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist allerdings sehr eng. Solange die Frist von Artikel 31 Absatz 1 OR noch läuft, ist das Opfer einer absichtlichen Täuschung oder einer Furchterregung nämlich kein Schuldner, und es kann sich somit nicht auf Artikel 60 Absatz 3 OR berufen und die Leistung verweigern. Ferner ist die Norm nicht anwendbar, wenn die geschädigte Person den mangelhaften Vertrag ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten (z.B. durch Erfüllung) genehmigt und damit die Rechtmässigkeit der Forderung anerkannt hat. Die Bestimmung findet folglich nur dann Anwendung, wenn das Opfer der absichtlichen Täuschung oder der Furchterregung die Jahresfrist von Artikel 31 Absatz 1 OR verstreichen lässt, ohne den Vertrag anzufechten oder zu genehmigen. In der Lehre wird diese Regelung denn auch als fragwürdig, unklar formuliert, in gesetzessystematischer Hinsicht verfehlt und bedeutungslos charakterisiert¹⁰⁵.

Art. 67

Bereicherungsrechtliche Forderungen (Art. 62 ff. OR) verjähren nach dem Vorentwurf ebenfalls nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR (Art. 127 ff. VE-OR); Artikel 67 Absatz 1 OR ist zu streichen. Somit wird auch für Bereicherungsansprüche die

¹⁰⁴ Anders noch Art. 31 Abs. 3 des Vorentwurfs Haftpflichtrecht.

¹⁰⁵ Vgl. REY, N 1711.

einjährige relative Frist auf drei Jahre verlängert (Art. 128 VE-OR); die absolute Frist von zehn Jahren bleibt bestehen (Art. 129 VE-OR). Im Bereicherungsrecht ist die Verlängerung der relativen Frist besonders angebracht. Denn dem Entreicherten ist oft lange unklar, dass er – infolge Scheiterns der von ihm angestrebten rechtlichen Lösung – auf einen Bereicherungsanspruch verwiesen ist.

Besteht die Bereicherung in einer Forderung an den Verletzten, kann dieser nach Artikel 67 Absatz 2 OR die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Bereicherungsanspruch verjährt ist. Diese Regelung, erst von der Redaktionskommission in Artikel 67 OR eingefügt, ist vor dem Hintergrund des Schuldbekenntnisses ohne Angabe des Verpflichtungsgrundes (abstraktes Schuldbekenntnis) nach Artikel 17 OR in ihrer Tragweite umstritten¹⁰⁶. Die Bestimmung ist von primär dogmatischem Interesse und daher zu streichen.

Art. 196a

Artikel 196a OR sieht eine Sondernorm für Kulturgüter vor. Die Bestimmung ist seit dem 1. Juni 2005 in Kraft. Sie wurde auf Grund von Artikel 32 KGTG¹⁰⁷ und der UNESCO-Kulturgutkonvention¹⁰⁸ neu ins OR eingefügt, zugleich mit einem neuen Artikel 210 Absatz 1^{bis} OR und verschiedenen analogen Änderungen des sachenrechtlichen Ersitzungsrechts im ZGB und des Artikels 934 Absatz 1^{bis} ZGB. Anlass für diese Bestimmungen bot gemäss Botschaft zum KGTG die "rasante Zunahme der Kulturgutdiebstähle in den letzten Jahrzehnten", die "einen stärkeren Schutz der bestohlenen Partei" erforderlich macht. Die Normen wollen zudem die Attraktivität des Handels mit Objekten "dunkler Herkunft" vermindern, weil der Verkäufer eines solchen Objekts während dreissig Jahren mit der Möglichkeit einer Klage des Käufers rechnen muss¹⁰⁹. Die besonderen Verjährungsfristen sollen aus diesen Gründen auch weiterhin bestehen bleiben.

Art. 201 Abs. 4

Das Gewährleistungsrecht ist eine Art verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet auch dann, wenn er den Mangel weder kannte noch hätte kennen müssen (vgl. Art. 197 Abs. 2 OR). Als Ausgleich dieser Strenge sieht das geltende Recht eine Genehmigungswirkung bei unterlassener Rüge (Art. 201 OR) und eine kurze Verjährungsfrist (Art. 210 OR) vor¹¹⁰.

Der Vorentwurf strebt auch eine Harmonisierung der Verjährung des Gewährleistungsrechts mit dem allgemeinen Verjährungsrecht an. Die daraus folgende Verlängerung der Verjährungsfrist wird durch die Einführung einer absoluten Rügefrist von zwei Jahren (*Abs. 4*) ausgeglichen. Diese Frist entspricht jener im Wiener Kaufrecht¹¹¹.

Hat der Käufer innert zwei Jahren seit Ablieferung der Sache keine Rüge erhoben, gilt die Sache ungeachtet eines Mangels als genehmigt, womit er seine Gewährleistungsrechte

¹⁰⁶ Vgl. BSK-HUWILER, Art. 67 OR N 1 f., 10 ff.

¹⁰⁷ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz; SR 444.1).

¹⁰⁸ Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (SR 0.444.1).

¹⁰⁹ BBI 2002 535, S. 605.

¹¹⁰ BSK-HONSELL, Vor Art. 197–210 OR N 1.

¹¹¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. August 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (WKR; SR 0.221.211.1).

verliert. Es handelt sich dabei um eine Präklusions- und nicht um eine Verjährungsfrist. Das Gericht muss sie von Amtes wegen berücksichtigen und sie kann weder gehemmt noch unterbrochen werden.

Wurde innerhalb von zwei Jahren keine Rüge erhoben, verdrängt die absolute Rügefrist die allgemeinen Verjährungsfristen des OR. Hat der Käufer den Mangel hingegen rechtzeitig gerügt, muss er bei der Geltendmachung seines Anspruchs immer noch die Verjährungsfristen beachten (vgl. ebenso Art. 38 f. WKR).

Art. 210 Abs. 1 und 3

Das allgemeine Verjährungsrecht des OR gilt auch für die Sachgewährleistung, vorausgesetzt, der Mangel wurde rechtzeitig gerügt (vgl. Art. 201 VE-OR). Artikel 210 Absatz 1 OR kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die relative Frist von drei Jahren beginnt für sämtliche Ansprüche aus Sachmängeln – d.h. für Wandelung, Minderung, Schadenersatz und für einen allfällig vertraglich vereinbarten Nachbesserungsanspruch – mit Kenntnis der Forderung und Kenntnis des Schuldners (Art. 128 VE-OR).
- Für die absolute Frist ist zu differenzieren: Fristauslösend ist grundsätzlich die Fälligkeit des Wandlungs- und Minderungsanspruchs (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Dieser Anspruch wird mit Ablieferung der Ware fällig (vgl. Art. 75 OR) und nicht erst mit Entdeckung des Mangels. Das Gleiche gilt für einen allfällig vertraglich vereinbarten Nachbesserungsanspruch. Der Schadenersatzanspruch beginnt mit schädigender Handlung, d.h. im Zeitpunkt der Vertragsverletzung, zu verjähren (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR). Im Normalfall fällt dieser Zeitpunkt mit der Ablieferung der Ware zusammen.

Die allgemeinen Verjährungsregeln sind WKR-konform. Dies im Unterschied zum geltenden Recht. Denn obwohl nach WKR der Käufer noch nach mehr als einem Jahr die Mängel anzeigen und sich auf die Vertragsverletzung berufen kann, wären seine Ansprüche daraus nach Artikel 210 Absatz 1 OR bereits verjährt¹¹².

Artikel 210 Absatz 1^{bis} OR bezieht sich auf die Kulturgüter. Diese besondere Regelung bleibt bestehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 196a OR).

Ebenso nicht aufzuheben ist Artikel 210 Absatz 2 OR: Hat der Käufer den Kaufpreis noch nicht bezahlt, so kann er auch nach Ablauf der Verjährungsfrist den Sachmangel einredeweise geltend machen, sofern er rechtzeitig die Mängelrüge nach Artikel 201 VE-OR erhoben hat. Hat er die Mängelrüge rechtzeitig erhoben, steht ihm auch die Verrechnungseinrede offen (Art. 120 Abs. 3 OR).

Artikel 210 Absatz 3 OR ist ersatzlos zu streichen; nach dieser Norm kommen die kurzen Verjährungsfristen bei absichtlicher Täuschung durch den Verkäufer nicht zur Anwendung, vielmehr tritt an deren Stelle die allgemeine Regel nach Artikel 127 OR¹¹³. Da künftig generell die allgemeinen Verjährungsbestimmungen (Art. 127 ff. VE-OR) gelten, erübrigt sich die Bestimmung.

¹¹² Vgl. KOLLER, WKR, S. 1 ff.; MOHS/HACHEM, S. 1541 ff.

¹¹³ BGE 107 II 231, E. 3a f.

Zurzeit erarbeitet das Parlament gestützt auf zwei parlamentarische Initiativen¹¹⁴ einen separaten Entwurf betreffend die Verjährung des Gewährleistungsrechts. Die Beratungen dieser Revision sind für die Sommersession 2011 vorgesehen. Bei der Ausarbeitung der Botschaft zur vorliegenden umfassenden Revision des Verjährungsrechts werden die von den Räten beschlossenen Regelungen zu berücksichtigen sein, insbesondere im Hinblick auf den besonderen Schutz der Konsumenten.

Art. 219 Abs. 3

Anstelle der absoluten Verjährungsfrist von fünf Jahren gelten die allgemeinen Verjährungsfristen von drei bzw. zehn Jahren (Art. 128 f. VE-OR). Der Zeitpunkt der Fälligkeit stimmt mit dem Eigentumsübergang, d.h. mit der Eintragung im Grundbuch, überein. Die Vertragspartner können längere Verjährungsfristen vereinbaren (Art. 133 VE-OR).

Entsprechend der Regelung beim Fahrniskauf soll auch beim Grundstückkauf eine absolute Rügefrist eingeführt werden. Diese beträgt fünf Jahre ab Erwerb des Eigentums (vgl. auch Art. 370 Abs. 4 VE-OR).

Art. 251 Randtitel

Bei der einjährigen Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Sie kann daher beibehalten werden. Der Randtitel lautet aber neu *Verwirkung und Klagerecht der Erben*.

Art. 315

Die kurze Verjährungsfrist für Ansprüche auf Aushändigung und Annahme des Darlehens nach Artikel 315 OR ist im Sinne der Vereinheitlichung aufzuheben. An deren Stelle treten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen. Demnach verjähren der Anspruch des Borgers auf Aushändigung und der Anspruch des Darleihers auf Annahme des Darlehens mit Ablauf von drei Jahren seit Kenntnis des Anspruchs und der Person des Darleihers bzw. Borgers (Art. 128 VE-OR), spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Sofern die Parteien keinen Zeitpunkt der Übertragung des Darlehens vereinbart haben, wird der Anspruch im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags fällig. Zu beachten ist, dass es den Parteien unbenommen ist, kürzere Fristen zu vereinbaren (Art. 133 VE-OR).

Art. 341 Randtitel und Abs. 2

Artikel 341 Absatz 2 OR verweist auf die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung. Da diese Normen grundsätzlich immer anwendbar sind, wird die Bestimmung aufgehoben. Der Randtitel ist entsprechend anzupassen.

¹¹⁴ 06.490 Pa. Iv. Leutenegger-Oberholzer "Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR" und 07.497 Pa. Iv. Bürgi "Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR".

Art. 370 Abs. 4

Gleich wie im Kaufrecht (Art. 201 Abs. 4 und 219 Abs. 3 VE-OR) sieht der Vorentwurf eine absolute Rügefrist des Bestellers vor. Diese beträgt zwei, bei unbeweglichen Bauwerken fünf Jahre (vgl. Erläuterungen zu Art. 201 Abs. 4 und 219 Abs. 3 VE-OR).

Art. 371

Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren – unabhängig davon, ob es sich um ein bewegliches oder ein unbewegliches Werk handelt – künftig nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen (Art. 127 ff. VE-OR; vgl. Erläuterungen zu Art. 210 VE-OR).

Art. 454 Randtitel und Abs. 1 und 3

Die Ersatzklagen gegen den Frachtführer verjähren neu ebenfalls nach den allgemeinen Regeln; Artikel 454 Absatz 1 OR ist zu streichen. Damit ist gegenüber dem geltenden Recht eine längere Frist vorgesehen, die sich nach der Natur der Sache eigentlich nicht rechtfertigt. Mit der absoluten Rügefrist von acht Tagen nach Artikel 452 Absatz 3 OR wird das Problem aber entschärft. Zudem können die Parteien kürzere Fristen vereinbaren (Art. 133 VE-OR). Schliesslich ist zu beachten, dass bereits nach geltendem Recht die Verjährungsfrist unterbrochen werden kann und damit eine Verlängerung der Frist erzielt wird, die dem Grundsatz der schnellen Erledigung widerspricht.

Absatz 2 von Artikel 454 OR betreffend die einredeweise Geltendmachung bleibt bestehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 210 Abs. 2 OR).

Sodann ist Artikel 454 Absatz 3 OR aus denselben Gründen wie Artikel 210 Absatz 3 OR aufzuheben (s. Erläuterungen dort).

Art. 507 Abs. 5

Nach Bezahlung der Hauptschuld an den Gläubiger kann sich der Bürge vom Hauptschuldner schadlos halten, zum einen durch ein selbstständiges Rückgriffsrecht aus dem zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner bestehenden Rechtsverhältnis (z.B. Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung), zum andern durch ein abgeleitetes Rückgriffsrecht, indem nach der Befriedigung des Gläubigers dessen Rechte von Gesetzes wegen auf den Bürgen übergehen. Artikel 507 OR regelt diesen abgeleiteten Rückgriffsanspruch bürgschaftsrechtlicher Art. Die Norm geht als *lex specialis* Artikel 149 Absatz 1 OR vor. Diese Besserstellung des Bürgen soll auch nach dem Vorentwurf beibehalten werden. Indes wird eine Angleichung an das allgemeine Verjährungsrecht vorgenommen, ohne das Regressrecht umfassend zu revidieren (vgl. AT Ziff. 4.7). Artikel 507 Absatz 5 VE-OR sieht daher vor, dass die relative Frist erst beginnt, wenn der Bürge seine Leistung an den Gläubiger erbracht hat und den Hauptschuldner kennt (vgl. ebenso z.B. Art. 21 VE-VG). Sodann stellt der Vorentwurf für die absolute Frist auf den Zeitpunkt der Befriedigung des Gläubigers ab. Damit wird – wie nach geltendem Recht – verhindert, dass die absolute Frist bereits mit Fälligkeit der Hauptschuld zu verjähren beginnt.

Art. 591 bis 593, 619 Abs. 1

Die Bestimmungen sehen spezielle Verjährungsfristen für Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor. Artikel 591 OR verkürzt die ordentliche Verjährungsfrist der Haftung des einzelnen Gesellschafters für die Gesellschaftsschulden (Art. 568 OR) von zehn Jahren auf fünf Jahre, wenn die Gesellschaft aufgelöst wurde oder der Gesellschafter ausgeschieden ist. Die fünfjährige Frist gilt nur für Gesellschaftsschulden, für die der Gesellschafter persönlich haftet und nur für Forderungen der Gesellschaftsgläubiger. Die Verjährungsverkürzung kommt schliesslich nur dann zur Anwendung, wenn die Forderung nach fünf Jahren nicht ohnehin verjährt ist, z.B. weil die ordentliche Verjährungsfrist bereits vor der Auflösung oder dem Ausscheiden abgelaufen ist. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist daher sehr gering. Zweck der kurzen Verjährungsfrist sind Billigkeitserwägungen, die sowohl in Deutschland wie auch in Frankreich zu analogen Regelungen führten¹¹⁵. Aus diesen Gründen soll die besondere Regel auch unter neuem Recht weitergelten. Ebenso bleibt Artikel 592 OR bestehen, der gewisse Ausnahmen von Artikel 591 OR vorsieht, sowie Artikel 593 OR, der als *lex specialis* Artikel 141 Absatz 1 VE-OR vorgeht (vgl. Erläuterungen zu Art. 1070, 1071 Abs. 2, 1098 Abs. 1, 1143 Abs. 1 Ziff. 18 VE-OR). Ebenso unverändert bleiben die Artikel 26 Absatz 2 und 75 Absatz 2 FusG¹¹⁶, die eine ähnliche Regelung vorsehen.

Art. 678 Abs. 4

Artikel 678 Absatz 4 OR stellt eine Sondernorm des Bereicherungsrechts dar, welche der allgemeinen Regelung von Artikel 67 Absatz 1 OR vorgeht. Die Bestimmung ist zu streichen, denn im Sinne der Vereinheitlichung verjähren *de lege ferenda* auch die Rückerstattungsforderungen nach Artikel 678 OR gemäss den allgemeinen Verjährungsbestimmungen. Demnach gelten eine relative Frist von drei Jahren (Art. 128 VE-OR) und eine absolute Frist von zehn Jahren (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Die absolute Frist beginnt mit Fälligkeit der Forderung. Die Rückleistungspflicht wird im Zeitpunkt der ungerechtfertigten Leistung fällig.

Art. 760

Die Bestimmung ist aufzuheben. Das Konzept des Vorentwurfs entspricht der Regelung des geltenden Rechts (Art. 760 Abs. 1 OR). Neu soll die relative Frist aber nicht mehr fünf, sondern lediglich drei Jahre betragen (Art. 128 Abs. 1 VE-OR). Die Sonderverjährung bei strafbaren Handlungen (Art. 760 Abs. 2 OR) ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. dazu AT Ziff. 2.3.3 f und 4.6).

Art. 864 Abs. 4

Das geltende Recht sieht vor, dass die Forderung nach drei Jahren seit Fälligkeit verjährt (Art. 864 Abs. 4 OR). Nach dem Vorentwurf verjähren Forderungen nach Artikel 864 OR nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen, d.h. relativ nach drei (Art. 128 VE-OR)

¹¹⁵ BSK-STAEHELIN, Art. 591 OR N 1 ff.

¹¹⁶ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301).

und absolut nach zehn Jahren (Art. 129 VE-OR). Es gelten somit grundsätzlich längere Fristen als nach geltendem Recht. Diese können aber im Rahmen von Artikel 133 VE-OR statutarisch verkürzt werden.

Art. 878 Abs. 2

Artikel 878 Absatz 1 OR regelt eine Verwirkungsfrist¹¹⁷. Sie bleibt daher unverändert bestehen.

Demgegenüber regelt Artikel 878 Absatz 2 OR die Verjährung der Rückgriffsforderung eines Genossenschafters für den seinerseits erbrachten Mehrbetrag. Wie bei Artikel 507 Absatz 5 VE-OR soll eine ausdrückliche Regelung der Verjährung der Regressforderungen beibehalten werden. Künftig gelten aber die allgemeinen Fristen des Vorentwurfs (vgl. Erläuterungen zu Art. 507 Abs. 5 VE-OR).

Art. 919

Die Bestimmung ist entsprechend Artikel 760 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 760 OR).

Art. 1070, 1071 Abs. 2, 1098 Abs. 1, 1143 Abs. 1 Ziff. 18

Die Wertpapiere haben an Bedeutung verloren, die Tendenz geht eindeutig in Richtung papierlose Wertrechte (Bucheffekten). Die kurzen Verjährungsfristen sind daher vorerst noch beizubehalten (Art. 1069 und 1134 OR). Sie entsprechen sodann Artikel 70 EinhWG¹¹⁸ und Artikel 52 EinhSchG¹¹⁹.

Demgegenüber richten sich die Unterbrechungsgründe *de lege ferenda* nach dem allgemeinen Verjährungsrecht (Art. 137 f. VE-OR). Diesbezüglich ist eine unterschiedliche Regelung nicht gerechtfertigt. Artikel 1070 OR ist aufzuheben; ebenso Artikel 1071 Absatz 2 OR. Hingegen bleibt Artikel 1071 Absatz 1 OR bestehen. Diese Regelung entspricht Artikel 71 EinhWG und geht als wechselrechtliche *lex specialis* der allgemeinen Regel von Artikel 141 Absatz 1 VE-OR vor. Da Artikel 1070 OR aufgehoben wird, sind die Verweise in Artikel 1098 und 1143 anzupassen.

Artikel 1166 Absatz 3 OR regelt einen speziellen Stillstandsgrund. Gleich wie die besonderen Stillstandsgründe des SchKG (s. Erläuterungen zu Art. 136 VE-OR) bleibt auch dieser Stillstandsgrund im Sachzusammenhang bestehen.

¹¹⁷ Vgl. BSK-NIGG, Art. 878 OR N 9 f.; a.M. CHK-COURVOISIER, Art. 878 N 5 m.w.H.

¹¹⁸ Abkommen vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz (SR 0.221.554.1).

¹¹⁹ Abkommen vom 19. März 1931 über das Einheitliche Checkgesetz (SR 0.221.555.1).

3 Änderung bisherigen Rechts

Vorbemerkung

Ziel der vorliegenden Revision ist es, wenn immer sinnvoll die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR als anwendbar zu erklären. Damit das Ausmass dieser Bestrebung augenscheinlich wird, sind im Anhang möglichst alle Gesetze mit anzupassenden Verjährungsbestimmungen aufgeführt. Nicht angepasst wurde Artikel 46 VVG¹²⁰. Der Bundesrat wird in Kürze eine separate Botschaft zum Entwurf eines revidierten VVG verabschieden. Sodann wird von einer Anpassung der Fristen zur Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung nach dem Opferhilfegesetz¹²¹ (Art. 25 OHG) abgesehen. Die Rechtsnatur dieser Frist, die Dauer und der Beginn des Fristenlaufs sind im Rahmen der kürzlich erfolgten Revision sorgfältig überprüft worden. Die gewählte Lösung trägt auch jenen Situationen Rechnung, in denen das Opfer nicht sofort Kenntnis des Schadens hat.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die Gesetze betreffend Zollwesen, Stempelabgaben, Steuern, Wehrpflichtersatz und Verwaltungsstrafrecht. Die dort geregelten Verjährungsfristen folgen einem eigenen Konzept. Das Vernehmlassungsergebnis soll zeigen, ob in diesem Gebiet allenfalls eine partielle Angleichung an das allgemeine Verjährungsrecht oder sogar ein Systemwechsel gewünscht ist.

3.1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹²²

Art. 85 Abs. 3

Nach geltendem Recht verjährt der Rückerstattungsanspruch ein Jahr, nachdem die Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung. Das Konzept des Vorentwurfs ist das gleiche wie jenes im Asylgesetz. Anstelle der relativen einjährigen Frist tritt aber eine dreijährige (Art. 128 VE-OR). Die absolute Frist beträgt weiterhin zehn Jahre (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Der Rückerstattungsanspruch wird mit Entstehung fällig (Art. 75 OR).

3.2 Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten¹²³

Art. 20 Abs. 1

Die geltende relative Frist von einem Jahr ist sehr kurz, zumal es sich dabei um eine Verwirkungsfrist handelt. Neu sollen darum auch im Verantwortlichkeitsbereich des Bundes die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR gelten (Art. 20 Abs. 1 VE-VG; Art. 127 ff. VE-OR). Dementsprechend verjähren Ansprüche gegen den Bund drei Jahre, nachdem der Geschädigte Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners erlangt hat (Art. 128 VE-OR), spätestens jedoch nach zehn bzw. dreissig Jahren seit dem Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 und 130 VE-OR).

¹²⁰ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1).

¹²¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5).

¹²² AsylG; SR 142.31.

¹²³ Verantwortlichkeitsgesetz (VG); SR 170.32.

Art. 21

Eine Vereinheitlichung der Verjährung von Regressansprüchen wird bewusst unterlassen (vgl. AT Ziff. 4.7). Dennoch soll aber eine gewisse Angleichung an das allgemeine Verjährungsrecht erzielt werden. Insofern sind auch für die Rückgriffsansprüche des Bundes die allgemeinen Verjährungsregeln des OR vorgesehen. Die relative Frist soll aber erst mit vollständiger Erbringung der Leistung und Kenntnis des pflichtigen Beamten beginnen. Die absolute Frist beginnt mit schädigender Handlung, da die Legalzession keinen Einfluss auf den Verjährungslauf hat.

Art. 23

Schliesslich soll auch der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einem Beamten aus Amtspflichtverletzung nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR verjähren (Art. 23 VE-VG; Art. 127 ff. VE-OR). Demnach verjähren solche Ansprüche nach drei Jahren seit Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners (Art. 128 VE-OR), spätestens aber nach zehn bzw. dreissig Jahren seit dem Tag, an dem die Amtspflichtverletzung stattgefunden hat (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 und 130 VE-OR).

Artikel 23 Absatz 2 VG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

3.3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹²⁴

Art. 93

Artikel 93 ZGB ist aufzuheben, denn für Ansprüche aus dem Verlöbnis sollen neu die allgemeinen Verjährungsregeln des OR gelten (Art. 127 ff. VE-OR). Die dreijährige relative Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners (Art. 128 VE-OR). Die absolute Verjährungsfrist endet nach Artikel 129 Absatz 1 VE-OR spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung. Nach Artikel 91 Absatz 1 ZGB wird der Anspruch aus Verlöbnis mit dessen Auflösung fällig.

Art. 455 nZGB¹²⁵

Die Bestimmung des künftigen Erwachsenenschutzrechts regelt die Verjährung von Ansprüchen auf Schadenersatz oder Genugtuung aufgrund einer behördlichen Massnahme. Absatz 1 und 2 von Artikel 455 nZGB entsprechen Artikel 60 Absatz 1 und 2 OR. Eine Angleichung an das allgemeine Verjährungsrecht des OR ist daher sachgerecht, d.h. Absatz 1 und 2 werden aufgehoben und es gelten die allgemeinen Verjährungsregeln (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Beruhet die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nach künftigem Recht nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton (Art. 455 Abs. 3 nZGB). Diese explizite Regelung ist aufzuheben, denn sie gilt auch nach dem Vorentwurf. Erschöpft sich die schädigende Handlung nicht in einem ein-

¹²⁴ ZGB; SR 210.

¹²⁵ Bestimmung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; BBl 2009 141 ff.); Inkrafttreten am 1. Januar 2013.

maligen Akt, sondern in einer Dauermassnahme, darf die Verjährung erst dann zu laufen beginnen, wenn diese Dauermassnahme abgeschlossen ist (vgl. Erläuterung zu Art. 129 VE-OR).

Art. 586 Abs. 2

Die Bestimmung wird aufgehoben und neu als Stillstandsgrund in Artikel 136 Ziffer 6 VE-OR aufgeführt (vgl. Erläuterungen zu Art. 136 VE-OR).

Art. 601

Artikel 601 ZGB regelt die Verjährung der Vermächtnisforderung. Es handelt sich in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Norm um eine Verjährungsfrist. An die Stelle der speziellen Verjährung treten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen (Art. 127 ff. VE-OR).

Die dreijährige relative Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners (Art. 128 VE-OR). Die absolute Verjährungsfrist endet nach Artikel 129 Absatz 1 VE-OR spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung. Nach Artikel 562 Absatz 2 ZGB wird der Vermächtnisanspruch fällig, sobald der Beschwerte die Erbschaft angenommen hat oder sie nicht mehr ausschlagen kann; zudem mit dem in der Verfügung von Todes wegen festgesetzten Datum, falls es nach der amtlichen Mitteilung (Art. 558 ZGB) eintritt.

Demgegenüber handelt es sich bei den in Artikel 521 und 533 ZGB geregelten Fristen gemäss Praxis des Bundesgerichts und herrschender Lehre nicht um eine Verjährungsfrist, sondern um eine Verwirkungsfrist¹²⁶. Ob es sich bei der Frist nach Artikel 600 ZGB um eine Verjährungs- oder um eine Verwirkungsfrist handelt, ist im Schrifttum umstritten¹²⁷. Auszugehen ist von letzterer Auffassung, zumal die Norm der Regelung für die Ungültigkeits- (Art. 521 ZGB) und Herabsetzungsklage (Art. 533 ZGB) nachgebildet ist, die Verwirkungsfristen enthalten. Die genannten Bestimmungen sind daher unverändert zu lassen.

Art. 637 Abs. 3

Nach Artikel 637 Absatz 1 ZGB haften die Miterben nach Abschluss der Teilung einander für Erbschaftssachen wie Käufer und Verkäufer. Insofern werden auch die im Kaufrecht neu vorgesehenen absoluten Rügefristen analog anwendbar sein (vgl. Art. 201 Abs. 4 VE-OR). Damit wird der besonderen Risikozuteilung im Gewährleistungsrecht Rechnung getragen. Die Verjährung richtet sich sodann nach den allgemeinen Verjährungsregeln (Art. 127 ff. VE-OR); Artikel 637 Absatz 3 ZGB ist somit aufzuheben. Die Fälligkeit tritt in der Regel mit der Teilung ein (Art. 75 OR).

Nach Artikel 639 Absatz 2 ZGB verjährt die solidare Haftung der Miterben in fünf Jahren. Nach der herrschenden Lehre geht es nicht um eine Verjährung, sondern um eine Befristung des Anspruchs auf Geltendmachung der Solidarhaftung; die Frist kann nicht unterbrochen werden¹²⁸. Nach Fristablauf erlischt die Solidarhaftung; an ihre Stelle tritt die Haf-

¹²⁶ PraxKomm Erbrecht-TARNUTZER-MÜNCH/ABT, Art. 521 N 2 m.w.H.; PraxKomm Erbrecht-HRUBESCH-MILLAUER, Art. 533 N 1 m.w.H.

¹²⁷ CHK-GÖKSU, Art. 598–600 ZGB N 20 m.w.H.

¹²⁸ CHK-GÖKSU, Art. 639 ZGB N 6 m.w.H.; a.M. PraxKomm Erbrecht-MABILLARD, Art. 639 N 11 ff.

tung gegenüber dem Gläubiger gemäss interner Schuldenverteilung. Wurde die Schuldentragung anlässlich der Teilung nicht geregelt, haftet jeder Erbe dem Gläubiger im Verhältnis seines Erbanteils. Die Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 754 Verjährung der Ersatzansprüche

Die Ansprüche des Eigentümers auf Schadenersatz wegen Veränderung oder Wertverminderung der Sache (Art. 752 ZGB) sowie der Anspruch des Nutzniessers auf Ersatz von Verwendungen und sein Wegnahmerecht für bauliche Vorrichtungen (Art. 753 ZGB) unterliegen nach geltendem Recht im Sinn einer *lex specialis* zu Artikel 127 OR einer kurzen Verjährung (Art. 754 ZGB). Die Verjährung beginnt nach Artikel 754 ZGB nicht bereits mit der Beendigung der Nutzniessung, sondern erst mit der "Rückleistung", d.h. im Zeitpunkt, in dem der Eigentümer oder der Erbe den Besitz erhält.

Künftig sollen diese Ansprüche nach den allgemeinen Regeln des Verjährungsrechts verjähren (Art. 754 Abs. 1 VE-ZGB; Art. 127 ff. VE-OR); allerdings beginnt die absolute Frist nicht mit Fälligkeit der Forderung bzw. schädigender Handlung, sondern im Zeitpunkt der Rückleistung (Art. 754 Abs. 2 VE-ZGB). Zu beachten ist, dass sich dieser Zeitpunkt betreffend die Ansprüche des Nutzniessers auf Verwendung mit der Fälligkeit deckt (Art. 753 Abs. 1 ZGB) und insofern eine blosser Klarstellung bedeutet.

Hingegen weicht dieser Zeitpunkt in Bezug auf den Fristbeginn für Ansprüche des Eigentümers auf Schadenersatz wegen Veränderung oder Wertverminderung der Sache (Art. 752 ZGB) von der allgemeinen Regel der schädigenden Handlung ab. Tritt nämlich die schädigende Handlung zu Beginn der Nutzniessung ein, wäre der Schadenersatzanspruch im Fall einer Jahre oder Jahrzehnte dauernden Nutzniessung unter Umständen bereits verjährt. Insofern ist eine abweichende Regelung gerechtfertigt.

Artikel 790 Absatz 2 ZGB bleibt bestehen. Nachdem die einzelnen Leistungen zur persönlichen Schuld des Pflichtigen werden, unterliegen sie der allgemeinen Verjährungsfrist.

Art. 911 Abs. 3

Artikel 911 Absatz 3 ZGB ist zu streichen; der Anspruch auf den Überschuss verjährt künftig nach den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 127 ff. VE-OR). Danach verjährt er nach drei Jahren seit Kenntnis der Forderung und der schuldpflichtigen Person (Art. 128 VE-OR), spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit des Anspruchs (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Die Fälligkeit des Anspruchs auf den Überschuss im Zeitpunkt des Verkaufs der Sache ergibt sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses.

Artikel 929 Absatz 2 ZGB bleibt bestehen, da es sich, obwohl die Bestimmung von Verjährung spricht, nach der herrschenden Lehre um eine Verwirkungsfrist handelt¹²⁹.

Artikel 934 Absatz 1^{bis} ZGB sieht eine Sondernorm betreffend Kulturgüter vor. Auch diese Bestimmung bleibt unverändert (s. dazu Erläuterungen zu Art. 196a OR).

¹²⁹ BSK-STARK/ERNST, Art. 929 ZGB N 4.

Art. 49 SchIT ZGB

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Revision sollen Forderungen, die noch nicht verjährt sind, grundsätzlich nach dem neuen Recht verjähren (Art. 49 Abs. 1 VE-SchIT ZGB). Denn als Dauerzustand ist die noch nicht abgelaufene Verjährung nach dem Grundsatz von Artikel 4 SchIT ZGB noch keine erworbene Rechtsposition¹³⁰. Diese Regel soll sowohl im Bereich des Bundesprivatrechts als auch dort gelten, wo die zu ändernden öffentlich-rechtlichen Gesetze auf die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR verweisen.

Aus Artikel 49 Absatz 2 VE-SchIT ZGB folgt, dass bei Verjährungsfristen, die nach geltendem Recht länger sind als nach künftigem, die Frist mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts neu zu laufen beginnt. Diese Regel kommt insbesondere bei vertraglichen Primäransprüchen zur Anwendung, bei denen die bisherige Frist von zehn Jahren (Art. 127 OR) häufig durch eine relative Frist von drei Jahren (Art. 128 VE-OR) ersetzt wird. Damit soll verhindert werden, dass ein Gläubiger, der unter dem bisherigen Recht eine Forderung erworben hat und mit einer zehnjährigen Verjährungsfrist rechnet, mit Inkrafttreten des neuen Rechts allenfalls seine Forderung aufgrund der nach neuem Recht bereits abgelaufenen Verjährungsfrist nicht mehr durchsetzen kann.

Variante zu Art. 49 SchT ZGB

Die Variante betrifft nur *Absatz 2*. Absatz 1 der Variante ist identisch mit Artikel 49 Absatz 1 VE-SchIT ZGB; Absatz 3 entspricht Artikel 49 Absatz 2 VE-SchIT ZGB. Nach Absatz 2 der Variante sollen Forderungen auch dann nach neuem Recht verjähren, wenn sie zwar nach bisherigem Recht, nicht aber nach neuem Recht absolut verjährt sind. Nicht anwendbar ist das neue Recht indes immer dann, wenn nach bisherigem Recht auch die relative Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Mit dieser Rückwirkung des neuen Rechts soll dem rechtspolitischen Willen Rechnung getragen werden, wonach Opfer von Spätschäden besser zu schützen sind. Da der Eintritt der Verjährung die Forderung nicht zum Erlöschen bringt, sondern dem Schuldner lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht einräumt, ist die vorgeschlagene Rückwirkung rechtlich verantwortbar. Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass ihr der Grundsatz der Rechtssicherheit entgegensteht. Dies gilt umso mehr, als damit auch bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren neu aufgerollt werden könnten. Gerade in diesen Fällen ist es denkbar, dass der Schuldner aufgrund des rechtskräftig festgestellten Verjährungseintritts seine Beweiskunden nicht länger aufbewahrt und mit dem Wiederaufleben der Durchsetzbarkeit der Forderung vor Beweisschwierigkeiten gestellt wird. Das Vernehmlassungsergebnis soll zeigen, ob das Interesse, Opfer von Spätschäden, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision verursacht worden sind, besser zu schützen, über jenem der Rechtssicherheit steht.

3.4 Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht¹³¹

Art. 9 und 10 Verjährung

Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz verjähren künftig nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR (Art. 9 VE-PrHG; Art. 127 ff. VE-OR). Entsprechend

¹³⁰ BROGGINI, S. 506 f.

¹³¹ Produkthaftpflichtgesetz (PrHG); SR 221.112.944.

dem geltenden Recht beträgt die relative Frist weiterhin drei Jahre (Art. 128 Abs. 1 VE-OR). Indes genügt "Kennenmüssen" nicht mehr; die berechtigte Person muss tatsächliche Kenntnis von der Person des Schuldners und der Forderung haben (Art. 128 Abs. 2 VE-OR).

Sodann ist die zehnjährige Verwirkungsfrist von Artikel 10 PrHG aufzuheben. Nach den Verjährungsregeln des OR gilt eine absolute Verjährungsfrist von zehn bzw. dreissig Jahren (Art. 129 f. VE-OR). Dieser Vorschlag widerspricht zwar der EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte (vgl. Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie)¹³², steht aber im Sinne eines kohärenten schweizerischen Gesamtsystems.

3.5 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs¹³³

Art. 6 Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz verjährt künftig nach den allgemeinen Regeln des OR (Art. 6 Abs. 1 VE-SchKG; Art. 127 ff. VE-OR). Die bisherige einjährige relative Frist wird auf drei Jahre verlängert (Art. 128 VE-OR); die absolute Frist beträgt weiterhin zehn Jahre (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR). Absatz 2 von Artikel 6 SchKG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Art. 149a Abs. 1

Der Gläubiger mit einer durch Verlustschein verurkundeten Forderung ist – wie bei einem gerichtlichen Entscheid (vgl. Art. 139 Abs. 2 VE-OR) – nicht gehalten, die Forderung möglichst rasch durchzusetzen. Anstelle der allgemeinen Verjährungsregel kann daher die spezielle Ordnung von Artikel 149a SchKG beibehalten werden. Die Frist beträgt aber in Angleichung an Artikel 139 Absatz 2 VE-OR neu zehn statt zwanzig Jahre (Art. 149a Abs. 1 erster Halbsatz VE-SchKG). Die einjährige Frist gegenüber Erben bleibt bestehen (Art. 149a Abs. 1 zweiter Halbsatz VE-SchKG).

Artikel 207 Absatz 3 und 297 Absatz 1 SchKG gelten als besondere Stillstandsgründe weiter (vgl. Erläuterungen zu Art. 136 VE-OR).

Art. 292 Verjährung

Nach geltendem Recht "verwirkt" das Anfechtungsrecht nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt des betreffenden Insolvenztatbestands. Diese Regel ist nach der Botschaft zur Änderung des Sanierungsrechts nicht sachgerecht und beruht wohl auf einem gesetzgeberischen Versehen. Richtigerweise handelt es sich um eine unterbrechbare Verjährungsfrist, weshalb Artikel 292 SchKG angepasst wird¹³⁴. Neu sollen die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR gelten (Art. 127 ff. VE-OR). Folglich beginnt die absolute zehnjährige Frist mit Fälligkeit der Anfechtungsforderung (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Massgebend ist die Entstehung der Forderung (Art. 75 OR). Das ist der Zeitpunkt, in dem der Pfändungsverlustschein zugestellt oder der Konkurs eröffnet wird (vgl. Art. 285 Abs. 2

¹³² Richtlinie 85/374/EWG; Amtsblatt Nr. L 210 vom 7.08.1985, S. 29–33.

¹³³ SchKG; SR 281.1.

¹³⁴ Botschaft vom 8. September 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsrecht; BBl 2010 6455, S. 6478 m.w.H.).

SchKG). Die dreijährige relative Verjährungsfrist läuft ab Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners (Art. 128 VE-OR).

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Die neue zehnjährige Verjährungsfrist (Art. 149a Abs. 1 VE-SchKG) soll für bereits ausgestellte Verlustscheine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung zu laufen beginnen. Diese Bestimmung entspricht materiell Artikel 2 Absatz 5 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 1994 sowie Artikel 49 Absatz 2 VE-SchIT ZGB.

3.6 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Förderung der Forschung und der Innovation¹³⁵

Art. 11 Abs. 2

Die Institutionen der Forschungsförderung fordern die Mittel zurück, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt worden sind oder wenn der Empfänger die auferlegten Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt hat (Art. 11 Abs. 1 FIFG). Diese Forderungen verjähren nach geltendem Recht mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Geldgeber davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs (Art. 11 Abs. 2 FIFG). Nach dem künftigen Recht verjähren die Forderungen nach drei Jahren seit Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners (Art. 128 VE-OR), spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Die Fälligkeit entspricht vorliegend der Entstehung des Anspruchs (Art. 75 OR).

3.7 Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung¹³⁶

Art. 143 Verjährung

Nach geltendem Recht verjähren die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bund ein Jahr, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung (Art. 143 Abs. 1 MG). Neu sollen eine relative dreijährige und eine absolute zehn- bzw. dreissigjährige Frist gelten (Art. 128 ff. VE-OR). Nach diesen Regeln verjähren auch die unmittelbaren Ansprüche des Bundes gegenüber Angehörigen der Armee und Formationen (Art. 143 Abs. 1 VE-MG).

Für die Verjährung der Regressansprüche des Bundes gegen die Angehörigen der Armee sowie gegen Formationen (Art. 138 MG) gelten ebenfalls die allgemeinen Verjährungsregeln des OR. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald der Bund die Entschädigung geleistet hat und den Ersatzpflichtigen kennt (Art. 143 Abs. 2 VE-MG). Die absolute Frist läuft ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung, da die Subrogation keinen Einfluss auf den Verjährungslauf hat. Damit wird auch für die Verjährung von Regressansprüchen eine gewisse Vereinheitlichung erzielt, ohne diese aber gesamthaft zu revidieren (vgl. auch Art. 21 VE-VG).

¹³⁵ Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG); SR 420.1.

¹³⁶ Militärgesetz (MG); SR 510.10.

Artikel 143 Absatz 3 MG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich künftig nach Artikel 137 ff. VE-OR. Wie nach geltendem Recht wird die Verjährung zusätzlich durch schriftliche Geltendmachung der Forderung beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport unterbrochen (Art. 143 Abs. 4 VE-MG).

3.8 Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹³⁷

Art. 65 Verjährung

Artikel 65 BZG regelt die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden, die durch das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zugefügt werden, sowie von Ersatzansprüchen der Gemeinwesen gegen das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige. Die Bestimmung entspricht Artikel 143 MG. Sie wird denn auch in gleicher Weise geändert. Es kann daher auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen werden.

3.9 Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung¹³⁸

Art. 15 Satz 2

Im Sinne der Vereinheitlichung verjähren die Anfechtungsklagen nach Artikel 15 LVG entsprechend den Anfechtungsklagen nach Artikel 285 ff. SchKG gemäss den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR. Der allgemeine Verweis auf das SchKG genügt demnach; Artikel 15 Satz 2 LVG ist zu streichen.

Art. 36 Verjährung

Nach geltendem Recht verjähren Ansprüche des Bundes nach Artikel 32 und 34 LVG ein Jahr, nachdem die zuständigen Organe des Bundes vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch fünf Jahre seit dem Entstehen des Anspruchs (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LVG). Ansprüche Geschädigter nach Artikel 32 Absatz 4 LVG verjähren ein Jahr, nachdem der Geschädigte von der Einziehung der unrechtmässig erlangten Waren oder Vermögensvorteile durch den Bund Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Einziehung (Art. 36 Abs. 3 LVG).

Künftig sollen die Ansprüche des Bundes und die Ansprüche der Geschädigten nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR verjähren (Art. 127 ff. VE-OR). Folglich verjähren sie drei Jahre, nachdem die anspruchsberechtigte Person Kenntnis der Forderung und der verpflichteten Person hat (Art. 128 VE-OR), spätestens aber zehn Jahre seit Fälligkeit bzw. schädigender Handlung (Art. 129 VE-OR). Die für das Strafrecht längere Verjährungsfrist für den Anspruch, der sich aus einer strafbaren Handlung

¹³⁷ Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG); SR 520.1.

¹³⁸ Landesversorgungsgesetz (LVG); SR 531.

herleitet (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LVG), ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Die Unterbrechungsgründe richten sich künftig ebenfalls nach den Bestimmungen des OR (Art. 137 ff. VE-OR). Sie sind demnach strenger als nach geltendem Recht, wonach jede Einforderungshandlung als Unterbrechungsgrund gilt (Art. 36 Abs. 2 LVG).

3.10 Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen¹³⁹

Art. 32 Verjährung

Für Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen gilt nach geltendem Recht eine fünfjährige Verjährungsfrist (Art. 32 Abs. 1 SuG). Rückerstattungsansprüche von Finanzhilfen und Abgeltungen verjähren nach einem Jahr, nachdem die verfügende oder den Vertrag abschliessende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs (Art. 32 Abs. 2 SuG).

Nach dem Vorentwurf sind für sämtliche Forderungen aus SuG die Verjährungsregeln des OR anwendbar (Art. 32 Abs. 1 VE-SuG; Art. 127 ff. VE-OR). Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen sowie Rückerstattungsansprüche von Finanzhilfen und Abgeltungen verjähren somit nach drei Jahren seit Kenntnis der Forderung und der Person der Schuldnerin (Art. 128 Abs. 2 VE-OR), spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung (Art. 129 Abs. 1 VE-OR).

Die Sonderregel von Artikel 32 Absatz 3 SuG bleibt beibehalten, da sonst Ansprüche verjähren, bevor die Verwendungsdauer abgelaufen ist (vgl. auch die Sonderregel für die Nutzniessung nach Art. 754 VE-ZGB). Die absolute Frist beginnt im Sinne einer redaktionellen Bereinigung aber mit "Fälligkeit" der Forderung.

Der geltende Absatz 4 von Artikel 32 SuG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Art. 33

Artikel 33 SuG ist aufzuheben. Die Unterbrechung und der Stillstand der Fristen erfolgen nach den Regeln des OR (vgl. Erläuterungen zu Art. 136 und 137 VE-OR). Zahlungsaufforderungen gelten somit neu nicht mehr als Unterbrechungsgrund. Ebenso entfällt die Regelung, wonach die Verjährungsfrist ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann. An deren Stelle tritt aber der Grundsatz, dass die Verjährungsfristen stillstehen, solange eine Forderung nicht geltend gemacht werden kann (Art. 136 Abs. 1 Ziff. 8 VE-OR).

¹³⁹ Subventionengesetz (SuG); SR 616.1.

3.11 Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten¹⁴⁰

Art. 6 Abs. 2 und 3

Der Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR (*Abs. 2; Art. 127 ff. VE-OR*). Er verjährt folglich nach drei Jahren seit dem Tag, an dem die anspruchsberechtigte Person Kenntnis der Forderung und der Person des Rückleistungspflichtigen hat (*Art. 128 VE-OR*), spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Fälligkeit (*Art. 129 VE-OR*). Der Rückleistungsanspruch wird mit dem Empfang der zu Unrecht bezogenen Leistungen oder im Zeitpunkt der Nichterfüllung der Bedingungen fällig (vgl. *Art. 6 Abs. 1 BG über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten*).

Die Unterbrechung und der Stillstand der Fristen erfolgen nach den Regeln des OR. *Ab-satz 3* wird daher aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu *Art. 33 SuG* und zu *Art. 136 und 137 VE-OR*).

3.12 Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung¹⁴¹

Art. 14 Abs. 2

Der Enteigner, der auf den Vollzug der Enteignung verzichtet, hat den Enteigneten schadlos zu halten, und zwar für den aus dem vorausgegangenen Verfahren entstandenen Schaden. Diese Schadenersatzforderung soll neu nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR verjähren (*Art. 14 Abs. 2 VE-EntG; Art. 127 ff. VE-OR*), d.h. nach drei Jahren seit Kenntnis der Forderung und des Enteigners (*Art. 128 VE-OR*). Die absolute Frist beträgt zehn Jahre; sie beginnt aber nicht bereits im Zeitpunkt der schädigenden Handlung, sondern erst mit der Verzichtserklärung zu laufen (vgl. auch *Art. 754 VE-ZGB* und *Art. 32 Abs. 3 VE-SuG*).

Art. 105 Verjährung

Das Rückforderungsrecht verjährt nach dem Vorentwurf nach drei Jahren seit Kenntnis des Anspruchs und der Person der Schuldnerin (*Art. 128 VE-OR*), spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit des Rückforderungsrechts (*Art. 129 Abs. 1 VE-OR*). Die Fälligkeit ergibt sich aus Artikel 102 EntG, d.h. mit Ablauf der in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a und b EntG genannten Fristen oder im Fall von Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c EntG mit Anzeige an den Rückforderungsberechtigten und bei deren Unterlassung mit Veräusserung oder anderweitigen Verwendung (vgl. *Art. 104 EntG*).

3.13 Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen¹⁴²

Art. 37

Schadenersatzansprüche aus dem EleG verjähren nach dem Vorentwurf nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR (*Art. 127 ff. VE-OR*). Insofern tritt anstelle der

¹⁴⁰ SR 632.111.72.

¹⁴¹ EntG; SR 711.

¹⁴² Elektrizitätsgesetz (EleG); SR 734.0.

bisherigen kurzen Frist von zwei Jahren seit der schädigenden Handlung eine relative dreijährige (Art. 128 VE-OR) und eine absolute zehn- bzw. dreissigjährige Frist (Art. 129 f. VE-OR).

3.14 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁴³

Art. 83 Verjährung

Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen verjähren künftig nach den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 83 Abs. 1 VE-SVG; Art. 127 ff. VE-OR). Anstelle der relativen zweijährigen Frist tritt demnach eine dreijährige (Art. 128 VE-OR). Die absolute zehnjährige Frist bleibt grundsätzlich bestehen (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR), für Personenschäden gilt aber eine Frist von dreissig Jahren (Art. 130 VE-OR). Die längere ausserordentliche strafrechtliche Verjährungsfrist bei einer Schädigung aus strafbarer Handlung (Art. 83 Abs. 1 Satz 2 SVG) ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Die geltende Regelung, wonach die Unterbrechung gegenüber dem Haftpflichtigen auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt gilt (Art. 83 Abs. 2 SVG), ergibt sich neu aus Artikel 141 Absatz 4 VE-OR. Das direkte Forderungsrecht ist in Artikel 65 SVG vorgesehen. Absatz 2 von Artikel 83 SVG ist aufzuheben. Falls Art. 141 Abs. 4 VE-OR abgelehnt wird, ist diese Bestimmung beizubehalten.

Artikel 83 Absatz 3 VE-SVG regelt die Verjährung der Regressforderung. Im Vordergrund stehen Rückgriffsansprüche unter solidarisch Haftpflichtigen, selbst wenn zwischen dem Haftpflichtigen und dem Regressierenden echte Solidarität besteht. Ferner erfasst die Bestimmung alle übrigen im SVG vorgesehenen Rückgriffsrechte (vgl. Art. 65 Abs. 3, 70 Abs. 6 und 7, 75 Abs. 2 und 77 Abs. 2 SVG)¹⁴⁴. Die Sonderregel geht als Spezialnorm der Subrogationsbestimmung von Artikel 149 Absatz 1 OR vor. Die relative Frist beträgt aber im Sinne einer Angleichung drei Jahre (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 21 VG, Art. 143 MG, Art. 65 BZG). Die absolute Frist läuft bereits ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung, da die Legalzession keinen Einfluss auf den Verjährungslauf hat.

Der Verweis in Artikel 83 Absatz 4 SVG auf das OR ist aufgrund der Regelung in Artikel 83 Absatz 1 VE-SVG entbehrlich.

3.15 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung¹⁴⁵

Art. 48 Verjährung

Nach dem Vorentwurf verjähren die Ansprüche aus dem Transportvertrag nach den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 48 VE-PBG; Art. 127 ff. VE-OR). Die kurze Frist von einem Jahr wird entsprechend dem Revisionsanliegen auf relativ drei (Art. 128 VE-OR) und absolut zehn bzw. dreissig Jahre verlängert (Art. 129 f. VE-OR). Die Verjährungsfristen können im Transportvertrag jedoch im Rahmen von Artikel 133 VE-OR verkürzt werden.

¹⁴³ SVG; SR 741.01.

¹⁴⁴ OFTINGER/STARK, Band II/2, § 25 N 770 ff.

¹⁴⁵ Personenbeförderungsgesetz (PBG); SR 745.1.

3.16 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe¹⁴⁶

Art. 39 Gemeinsame Bestimmungen; Verjährung

Die Bestimmung entspricht Artikel 83 SVG. Sie wird entsprechend Artikel 83 VE-SVG revidiert. Es wird auf die Erläuterungen zu dieser Norm verwiesen.

3.17 Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt¹⁴⁷

Art. 34 Abs. 3

Artikel 34 Absatz 3 BSG regelt die Verjährung der Rückgriffsforderung des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer. Entsprechend Artikel 83 Absatz 3 VE-SVG und Artikel 39 VE-RLG beträgt die relative Frist nach dem Vorentwurf nicht mehr ein Jahr, sondern drei Jahre. Wie nach geltendem Recht beginnt die Frist, sobald die Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist (vgl. Erläuterungen zu Art. 83 SVG sowie zu Art. 21 VG, Art. 143 MG und Art. 65 BZG).

3.18 Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge¹⁴⁸

Art. 124 Abs. 1

Für Beiträge zur und Vergütungen aus Havarie-Grosse sollen künftig die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR gelten (Art. 124 Abs. 1 VE-SSG; Art. 127 ff. VE-OR). Die zweijährige Frist wird daher durch eine relative dreijährige (Art. 128 VE-OR) und eine absolute zehnjährige Frist (Art. 129 VE-OR) abgelöst.

Artikel 87 Absatz 2 SSG dagegen wird bewusst nicht angepasst. Die Bestimmung wurde am 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt, um einen Widerspruch zum von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente zu beseitigen¹⁴⁹. Der Einklang von Landesrecht und Völkerrecht soll beibehalten werden.

3.19 Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt¹⁵⁰

Art. 68 Verjährung

Schadenersatzforderungen verjähren nach dem Vorentwurf gemäss den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 68 VE-LFG; Art. 127 ff. VE-OR). An die Stelle der relativen einjährigen Frist tritt eine dreijährige (Art. 128 VE-OR). Die absolute Frist beträgt zehn bzw. dreissig Jahre; sie beginnt an dem Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 und 130 VE-OR).

¹⁴⁶ Rohrleitungsgesetz (RLG); SR 746.1.

¹⁴⁷ BSG; SR 747.201.

¹⁴⁸ Seeschifffahrtsgesetz (SSG); SR 747.30.

¹⁴⁹ Vgl. BBl 1992 II 1561, S. 1583 f.

¹⁵⁰ Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0.

3.20 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz¹⁵¹

Art. 59c Abs. 1

Nach geltendem Recht verjähren Ersatzansprüche nach Artikel 60 OR (Art. 59c Abs. 1 USG). Künftig sollen die allgemeinen Verjährungsregeln des OR gelten (Art. 59c Abs. 1 VE-USG; Art. 127 ff. VE-OR). Folglich beträgt die relative Frist neu drei Jahre und die absolute zehn bzw. dreissig Jahre (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 und 130 VE-OR).

Artikel 59c Absatz 2 USG bleibt bestehen. Demnach verjähren Ansprüche wegen Umgangs mit pathogenen Organismen immer spätestens nach dreissig Jahren. Die dreissigjährige Frist gilt somit nicht nur bei Personenschäden, sondern z.B. auch bei Umweltschäden. Diese lange Frist ist gerechtfertigt, werden diese Tätigkeiten doch als besonders gefährlich eingestuft. Die Wirkung einer Schädigung kann sodann oft erst lange nach der schädigenden Einwirkung auftreten. Aus den gleichen Gründen wird auf eine Anpassung von Artikel 40 StSG¹⁵² und Artikel 32 Absatz 1 GTG¹⁵³ verzichtet.

Das fristauslösende Ereignis in Artikel 59c Absatz 2 USG stimmt grundsätzlich mit dem Tag der schädigenden Handlung nach Artikel 129 Absatz 2 Ziffer 1 VE-OR überein. Auf eine redaktionelle Anpassung wird aber im Sinne der Rechtssicherheit verzichtet.

Artikel 59d USG regelt die Verjährung der Regressforderung. Wie nach Artikel 21 VE-VG, Artikel 143 Absatz 2 VE-MG, Artikel 65 Absatz 2 VE-BZG, Artikel 83 Absatz 3 VE-SVG, Artikel 39 Absatz 3 VE-RLG und Artikel 34 Absatz 3 VE-BSG beginnt die relative Frist erst, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die pflichtige Person bekannt ist. Die Regelung bleibt daher unverändert. Das Gesagte gilt auch für Artikel 32 Absatz 2 GTG.

3.21 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer¹⁵⁴

Art. 66 Abs. 2

Nach geltendem Recht verjähren Rückforderungsansprüche des Bundes fünf Jahre nach ihrer Entstehung (Art. 66 Abs. 2 GSchG). Künftig sollen die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR gelten (Art. 66 Abs. 2 VE-GSchG; Art. 127 ff. VE-OR). Demnach verjähren die Ansprüche nach drei Jahren seit dem Tag, an dem der Bund Kenntnis der Forderung und der Person des Rückleistungspflichtigen hat (Art. 128 VE-OR), spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Fälligkeit (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Der Rückleistungsanspruch wird mit dem Empfang der zu Unrecht bezogenen Leistungen fällig.

¹⁵¹ Umweltschutzgesetz (USG); SR 814.01.

¹⁵² Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50).

¹⁵³ Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz; SR 814.91).

¹⁵⁴ Gewässerschutzgesetz (GSchG); SR 814.20.

3.22 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit¹⁵⁵

Art. 15 Abs. 2 und 3

In Artikel 15 Absatz 2 BGSA wird lediglich der Verweis an die neue Systematik angepasst. Die Feststellungsklage der gewerkschaftlichen Organisation gilt als Unterbrechungsgrund nach Artikel 137 Ziffer 2 VE-OR.

Im Rahmen der Inkraftsetzung der ZPO¹⁵⁶ wurde versehentlich eine Anpassung von Artikel 15 Absatz 3 BGSA unterlassen. Zuständig für die Feststellungsklagen ist künftig das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet (Art. 34 Abs. 1 ZPO). Diese Regelung entspricht dem ursprünglichen Artikel 24 Absatz 1 GestG¹⁵⁷.

3.23 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst¹⁵⁸

Art. 59 Verjährung, Allgemeines

Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen den Bund sowie Schadenersatzansprüche des Bundes verjähren nach dem Vorentwurf gemäss den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 59 Abs. 1 VE-ZDG; Art. 127 ff. VE-OR). An die Stelle der relativen einjährigen Frist tritt demnach eine dreijährige (Art. 128 VE-OR). Die absolute Frist wird von fünf Jahren auf zehn bzw. dreissig Jahre erhöht (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 und 130 VE-OR).

Absatz 2 von Artikel 59 ZDG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Art. 60 Abs. 2

Artikel 60 Absatz 2 ZDG regelt die Verjährung der Regressansprüche des Bundes gegenüber einer zivildienstleistenden Person. Der Vorschlag entspricht Artikel 21 VE-VG, Artikel 143 Absatz 2 VE-MG, Artikel 65 Absatz 2 VE-BZG, Artikel 83 Absatz 3 VE-SVG, Artikel 39 Absatz 3 VE-RLG, Artikel 34 Absatz 3 VE-BSG und Artikel 59d USG (s. Erläuterungen dort).

Art. 61 Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung

Absatz 1 von Artikel 61 ZDG kann aufgrund des generellen Verweises auf das OR im künftigen Artikel 59 ZDG aufgehoben werden.

In Artikel 61 Absatz 2 VE-ZDG wird lediglich klargestellt, dass die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei gewissen Institutionen als Unterbrechungsgrund im Sinne von Artikel 137 Ziffer 2 VE-OR gilt.

¹⁵⁵ Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA); SR 822.41.

¹⁵⁶ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; SR 272).

¹⁵⁷ Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz); aufgehoben mit Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011.

¹⁵⁸ Zivildienstgesetz (ZDG); SR 824.0.

3.24 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁵⁹

Vorbemerkung

Im Sozialversicherungsrecht gelten Fristen, die den Zeitablauf regeln, grundsätzlich nicht als Verjährungs-, sondern als Verwirkungsfristen. Dies hat die Rechtsprechung bezüglich der in Artikel 16 AHVG enthaltenen Fristen geklärt¹⁶⁰. Entsprechend regeln auch die Artikel 24 und 25 ATSG, Artikel 20 Absatz 1 EOG¹⁶¹, Artikel 35a Absatz 2 und 56a Absatz 3 BVG die Verwirkung von Beiträgen, Leistungen und Rückforderungen¹⁶². Die Frage, ob auch die Frist in Artikel 80 Absatz 4 MVG¹⁶³ als Verwirkungsfrist zu qualifizieren ist, wurde durch die Lehre und Rechtsprechung soweit ersichtlich nicht thematisiert. Aufgrund der Nähe dieser Frist zu anderen Rückforderungsfristen ist von einer Verwirkungsfrist auszugehen. Die Verwirkungsfristen werden vorliegend nicht angepasst.

Art. 72 Abs. 3

Artikel 72 ATSG regelt den Rückgriff. Bei der Subrogation geht die Forderung grundsätzlich mit derselben Verjährungsfrist über, wie sie gegenüber der geschädigten Person massgebend war. Artikel 72 Absatz 3 ATSG greift diesen allgemeinen Grundsatz auf. Er regelt aber den Zeitpunkt ausdrücklich, in dem die relative Frist zu laufen beginnt. Nach dem Vorentwurf tritt der Zeitpunkt entsprechend Artikel 21 VE-VG, Artikel 143 Absatz 2 VE-MG, Artikel 65 Absatz 2 VE-BZG, Artikel 83 Absatz 3 VE-SVG, Artikel 39 Absatz 3 VE-RLG, Artikel 34 Absatz 3 VE-BSG und Artikel 60 Absatz 2 VE-ZDG mit vollständiger Erbringung der Leistung und Kenntnis der ersatzpflichtigen Person ein. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 ATSG ist aufgrund der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen entbehrlich.

3.25 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁶⁴

Art. 52 Abs. 3 und 4

Die Frist nach Artikel 52 Absatz 3 AHVG ist eine Verjährungsfrist. Neu sollen für Schadenersatzforderungen der Versicherungen gegen Arbeitgeber die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR gelten (Art. 52 Abs. 3 VE-AHVG; Art. 127 ff. VE-OR). Die bisher geltende relative Frist von zwei Jahren wird demnach auf drei Jahre verlängert (Art. 128 VE-OR), die absolute Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR). Für die Abänderungs- und Verzichtsmöglichkeiten des Arbeitgebers gelten die allgemeinen Regeln von Artikel 133 ff. VE-OR.

Absatz 4 von Artikel 52 AHVG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

¹⁵⁹ ATSG; SR 830.1

¹⁶⁰ BGE 117 V 208, E. 3b.

¹⁶¹ Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1).

¹⁶² KIESER, Art. 24 N 13; BGE 133 V 579, E. 4.1.

¹⁶³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1).

¹⁶⁴ AHVG; SR 831.10.

3.26 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁶⁵

Art. 41 Abs. 2

Das geltende Recht sieht für Forderungen auf periodische Leistungen eine fünfjährige, für Forderungen auf andere Leistungen eine zehnjährige Verjährungsfrist vor; im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR (Art. 41 Abs. 2 BVG). Nach dem Vorentwurf wird betreffend die Verjährung nicht mehr zwischen periodischen Leistungen und Kapitalabfindungen unterschieden. Für sämtliche Forderungen gelten die allgemeinen Bestimmungen des OR (Art. 41 Abs. 2 VE-BVG; Art. 127 ff. VE-OR).

Artikel 41 Absatz 6 BVG sieht vor, dass Ansprüche verjähren, wenn der ursprüngliche Berechtigte das hundertste Altersjahr vollendet hat oder hätte. Entgegen ihrem Wortlaut enthält diese Bestimmung keine Verjährungsfrist, sondern regelt lediglich den Zeitpunkt, in dem der Anspruch untergeht. Sie bleibt daher unverändert.

Art. 52 Abs. 2 und 3

Die Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach dem Vorentwurf gemäss den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 52 Abs. 2 VE-BVG; Art. 127 ff. VE-OR). Die geltende relative Frist von fünf Jahren wird demnach auf drei Jahre verkürzt (Art. 128 VE-OR). Die absolute Frist von zehn Jahren bleibt bestehen (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR).

Artikel 52 Absatz 3 VE-BVG regelt die Verjährung von Regressforderungen. Die relative Frist beginnt entsprechend Artikel 72 Absatz 3 VE-ATSG, sobald die regressberechtigte Person die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht hat und die pflichtige Person bekannt ist (vgl. Erläuterungen zu Art. 72 Abs. 3 ATSG). Die relative Frist beträgt künftig drei (Art. 128 VE-OR) und nicht mehr fünf Jahre.

3.27 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung¹⁶⁶

Art. 88 Abs. 3 und 4

Die beiden Absätze entsprechen Artikel 52 Absatz 3 und 4 AHVG; es handelt sich ebenfalls um Verjährungsfristen. Künftig sollen für Schadenersatzansprüche des Bundes gegen Arbeitgeber die allgemeinen Verjährungsregeln des OR gelten (Art. 88 Abs. 3 VE-AVIG; Art. 127 ff. VE-OR). Anstelle der relativen zweijährigen Frist tritt eine dreijährige (Art. 128 VE-OR). Die absolute Frist wird von fünf Jahren auf zehn Jahre erhöht (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR). Für die Abänderungs- und Verzichtsmöglichkeiten des Arbeitgebers gelten die Artikel 133 ff. VE-OR.

Artikel 88 Absatz 4 AVIG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

¹⁶⁵ BVG; SR 831.40.

¹⁶⁶ Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG); SR 837.0.

3.28 Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten¹⁶⁷

Art. 14 Verjährung

Nach geltendem Recht verjähren Rückforderungsansprüche nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 VWBG mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige kantonale Amtsstelle vom Anspruch des Bundes Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber innert Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VWBG). Nach dem Vorwurf sollen die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR gelten (Art. 14 Abs. 1 VE-VWBG; Art. 127 ff. VE-OR). Danach verjähren die Ansprüche nach drei Jahren seit dem Tag, an dem die Amtsstelle Kenntnis der Forderung und der Person des Rückleistungspflichtigen hat (Art. 128 VE-OR), spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Fälligkeit (Art. 129 VE-OR). Der Rückleistungsanspruch wird mit dem Empfang der zu Unrecht bezogenen Leistungen (Art. 13 Abs. 1 VWBG) oder im Fall von Artikel 13 Absatz 2 VWBG mit Zweckentfremdung bzw. Handänderung fällig. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 VWBG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Die Unterbrechungsgründe richten sich nach Artikel 137 ff. VE-OR; Artikel 14 Absatz 2 VWBG ist aufzuheben. Einforderungshandlungen der Gläubiger müssen demnach mit einem gewissen Formalismus verbunden sein (vgl. Erläuterung zu Art. 137 VE-OR).

3.29 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁶⁸

Art. 45 Abs. 2 und 3

Die Rückerstattungsansprüche verjähren nach geltendem Recht mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem die zuständigen Organe vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit dem Entstehen des Anspruchs (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 TSG). Künftig sollen die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR anwendbar sein (Art. 45 Abs. 2 VE-TSG; Art. 127 ff. VE-OR). Demnach beträgt die relative Frist drei Jahre (Art. 128 VE-OR), die absolute Frist weiterhin zehn Jahre (Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Der Rückleistungsanspruch wird mit dem Empfang der zu Unrecht bezogenen Leistungen fällig. Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 TSG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

Die Unterbrechung und der Stillstand der Fristen erfolgen nach den Regeln des OR; Absatz 3 von Artikel 45 TSG ist aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 136 und 137 VE-OR). Es gilt demnach nicht mehr jede Einforderungshandlung als Unterbrechungsgrund. Ebenso entfällt die Regelung, wonach die Verjährungsfrist ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann. An deren Stelle tritt aber der Grundsatz, dass die Verjährungsfristen still stehen, solange eine Forderung aus objektiven Gründen nicht geltend gemacht werden kann (Art. 136 Abs. 1 Ziff. 8 VE-OR).

¹⁶⁷ VWBG; SR 844.
¹⁶⁸ TSG; SR 916.40.

3.30 Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur¹⁶⁹

Art. 18 Verjährung

Die Ansprüche, die sich auf ZertES stützen, verjähren nach dem Vorentwurf nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR (Art. 18 VE-ZertES; Art. 127 ff. VE-OR). An die Stelle der relativen einjährigen tritt demnach die dreijährige Frist nach Artikel 128 VE-OR. Die absolute Frist beträgt weiterhin zehn Jahre (Art. 129 VE-OR).

3.31 Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen¹⁷⁰

Art. 147 Verjährung

Die Verjährung in Artikel 147 KAG bezieht sich ausschliesslich auf die Verantwortlichkeit nach Artikel 145 KAG. Die geltende Fassung der Norm lehnt sich an Artikel 760 OR an. Die relative Frist beträgt fünf Jahre, die absolute zehn Jahre. Zusätzlich besteht eine kurze einjährige Verjährungsfrist für den Fall, dass die Anteile gekündigt und zurückbezahlt worden sind. Diese zusätzliche kurze Frist fällt mit dem Verweis auf die allgemeinen Verjährungsregeln des OR weg (Art. 147 Abs. 1 VE-KAG; Art. 127 ff. VE-OR). Im Gegenzug beträgt die relative Frist nur noch drei Jahre (Art. 128 VE-OR). Die absolute Frist nach Artikel 129 Absatz 2 Ziffer 1 VE-OR entspricht der geltenden Regelung.

Artikel 147 Absatz 2 KAG ist entsprechend Artikel 60 Absatz 2 OR ersatzlos aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 OR).

3.32 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten¹⁷¹

Art. 27 Abs. 4, 28 Abs. 4 und 29 Abs. 4

Die Ansprüche auf Stornierung und auf Schadenersatz verjähren künftig nach den allgemeinen Verjährungsregeln des OR (Art. 27 Abs. 4 und 28 Abs. 4 VE-BEG; Art. 127 ff. VE-OR). Anstelle der relativen einjährigen Frist tritt daher die dreijährige (Art. 128 VE-OR). Die absolute fünfjährige Frist wird durch eine zehnjährige abgelöst (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR). Die schädigende Handlung liegt in der Belastung bzw. der Gutschrift.

Nach den gleichen Regeln sollen auch die bereicherungs- und deliktsrechtlichen Rechtsbehelfe sowie der Anspruch aus unechter Geschäftsführung ohne Auftrag verjähren (Art. 29 Abs. 4 VE-BEG; Art. 127 ff. VE-OR). Die relative Frist beträgt neu drei Jahre (Art. 128 VE-OR), die absolute Frist weiterhin zehn (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR). Die schädigende Handlung liegt in der Belastung.

¹⁶⁹ Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES); SR 943.03.

¹⁷⁰ Kollektivanlagengesetz (KAG); SR 951.31.

¹⁷¹ Bucheffektengesetz (BEG); SR 957.1.

Literaturverzeichnis

Die nachfolgenden Werke werden nur mit dem Namen des Verfassers und falls notwendig mit einem Stichwort zitiert. Der Basler Kommentar (BSK), der Zürcher Kommentar (ZK), der Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (CHK) sowie der Praxiskommentar Erbrecht (PraxKomm Erbrecht) werden mit dem Namen des Bearbeiters und Angabe des jeweiligen Gesetzes sowie des Kürzels zitiert (z.B. BSK-Däppen, Art. 127 OR N 4).

ABT DANIEL / WEIBEL THOMAS (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, Nachlassplanung, Nachlassabwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, Basel 2007

AMSTUTZ MARC / BREITSCHMID PETER / FURRER ANDREAS / GIRSBERGER DANIEL / HUGUENIN CLAIRE / MÜLLER-CHEN MARKUS / ROBERTO VITO / RUMO-JUNGO ALEXANDRA / SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich / Basel / Genf 2007

BERTI STEPHEN V., Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Teilband V 1h, Das Erlöschen der Obligationen, Zweite Lieferung, Art. 127–142 OR, 3. Auflage, Zürich 2002

BOUVERAT DAVID / WESSNER PIERRE, Quelques questions choisies liées à la prescription extinctive: un état des lieux en droit suisse et quelques regards de droit comparé, in: AJP 8/2010, S. 951 ff.

BROGGINI GERARDO, in: Schweizerisches Privatrecht I, Gutzwiller Max / Hinderling Hans / Meier-Hayoz Arthur, Merz Hans, Secrétan Roger / von Steiger Werner (Hrsg.), Basel / Stuttgart 1969

BUCHER EUGEN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, 2. Auflage, Zürich 1988 (zit. OR AT)

BUCHER EUGEN, Verjährung: gute Schritte in guter Richtung, in: recht 2006, Heft 5, S. 186 ff. (zit. Verjährung)

ERNST WOLFGANG, Das Verjährungsrecht des (D)CFR, in: Remien Oliver (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform, Würzburger Tagung vom 8. und 9.5.2009, Tübingen 2011, S. 67 ff.

GAUCH PETER, Die Vereinheitlichung der Delikts- und Vertragshaftung, in: ZSR 1997, I, Heft 4, S. 315 ff. (zit. Vereinheitlichung)

GAUCH PETER, Verjährungsunsicherheit, Ein Beitrag zur Verjährung privatrechtlicher Forderungen, in: Riemer-Kafka Gabriela / Rumo-Jungo Alexandra (Hrsg.), Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit, Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, S. 239 ff. (zit. Verjährungsunsicherheit)

GAUCH PETER, Verjährungsverzicht: Ein Entscheid des Bundesgerichts (BGE 132 III 226) und was davon zu halten ist, in: SJZ 102 (2006) Nr. 23, S. 533 ff. und Nr. 24, S. 561 ff. (zit. Verjährungsverzicht)

GAUCH PETER / SCHLUEP WALTER R. / EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 9. Auflage, Zürich 2008 (zit. Band II)

GAUCH PETER / SCHLUEP WALTER R. / SCHMID JÖRG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 9. Auflage, Zürich 2008 (zit. Band I)

- GILLIARD FRANÇOIS, Vers l'unification du droit de la responsabilité, in: ZSR 1967 II, S. 193 ff.
- HEIERLI CHRISTIAN / SCHNYDER ANTON K., Diskursive Rechtsprechung – dargestellt an BGE 133 III 6 zur Verjährung von Regressansprüchen, in: Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Stephan Fuhrer (Hrsg.), Zürich 2010, S. 209 ff.
- HONSELL HEINRICH / VOGT NEDIM PETER / GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchIT ZGB, 3. Auflage, Basel 2007
- HONSELL HEINRICH / VOGT NEDIM PETER / WATTER ROLF (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–1186 OR, 3. Auflage, Basel 2008
- HONSELL HEINRICH / VOGT NEDIM PETER / WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 4. Auflage, Basel 2007
- JAAG TOBIAS, Staatshaftung nach dem Entwurf für die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, in: ZSR 2003 II, Heft 1, S. 3 ff.
- KIESER UELI, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2009
- KOLLER ALFRED, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, OR AT, Handbuch des allgemeinen Schuldrechts, 3. Auflage, Bern 2009 (zit. OR AT)
- KOLLER ALFRED, Grundzüge der Haftung für positive Vertragsverletzungen, in: AJP 12/1992, S. 1483 ff. (zit. positive Vertragsverletzungen)
- KOLLER THOMAS, Die Verjährung von Ansprüchen aus der Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware nach UN-Kaufrecht (CISG) – Keine Anwendung der Einjahresfrist von Art. 210 Abs. 1 OR, in: Jusletter 20. Juli 2009 (zit. WKR)
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Die Verjährung der haftpflichtrechtlichen Ansprüche wegen Personenschäden, in: HAVE, Personen-Schaden-Forum 2011, S. 113 ff. (zit. Verjährung)
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Die Verjährung von Schadenersatzforderungen aus positiver Vertragsverletzung (Anwaltshaftung), in: HAVE 3/2009, S. 273 ff. (zit. Anwaltshaftung)
- LOSER PETER, Vertrauenshaftung und Verjährung im Schuldrecht, in: recht 2009, Heft 6, S. 211 ff. (zit. Vertrauenshaftung)
- LOSER-KROGH PETER, Kritische Überlegungen zur Reform des privaten Haftpflichtrechts – Haftung aus Treu und Glauben, Verursachung und Verjährung, in: SJV 2003, Heft 2, S. 127 ff., insb. S. 197 ff. (zit. Kritische Überlegungen)
- MOHS FLORIAN / HACHEM PASCAL, Verjährung von Ansprüchen des Käufers wegen Nichtlieferung und Lieferung vertragswidriger Ware aus CISG nach internem Schweizer Recht, Zugleich eine Urteilsanmerkung zum Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Mai 2009, CISG-online 1900, in: AJP 12/2009, S. 1541 ff.
- OFTINGER KARL / STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Erster Band: Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich 1995 (zit. Band I)
- OFTINGER KARL / STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, Zweiter Teilband, Gefährdungshaftungen: Motorfahrzeughaftpflicht und Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, 4. Auflage, Zürich 1989 (zit. Band II/2)

- PICHONNAZ PASCAL, La prescription de l'action en dommages-intérêts: Un besoin de réforme, in: Werro Franz (Hrsg.), Le temps dans la responsabilité civile, Colloque du droit de la responsabilité civile 2005 Université de Fribourg, Bern 2007, S. 71 ff.
- REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich 2008
- SCHWANDER WERNER, Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss. Freiburg 1962
- SPIRO KARL, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Band I, Die Verjährung der Forderungen, Bern 1975 (zit. Band I)
- STARK EMIL W., Probleme der Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, in: ZSR 1967 II, S. 1 ff.
- VON TUHR ANDREAS / ESCHER ARNOLD, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 3. Auflage, Zürich 1974
- VOSER NATHALIE, Aktuelle Probleme zivilrechtlicher Verjährung bei körperlichen Spätschäden aus rechtsvergleichender Sicht, in: recht 2005, Heft 4, S. 121 ff.